

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 05/2009



Brauchen wir wirklich etwas Neues?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

davit 10.0. – 10jähriges Jubiläum davit.de

Mit der Veranstaltung davit 10.0 wollen wir unsere Bedeutung bei der Aus- und Weiterbildung der IT-Juristen sowie unsere Stellung als Ansprechpartnerin für IT-Unternehmen und IT-Verbände bekräftigen.

Nutzen Sie die Gelegenheit für den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen und ein update zu den wichtigsten IT-rechtlichen Fragen.

18. & 19.6.2009 in Berlin

18.6.2009 - Ein Überblick über die aktuellen Themen entlang des theoretischen Anforderungskataloges der IT-Fachanwaltschaft. Moderation: RAin Dr. Auer-Reinsdorff, RA Prof. Dr. Jochen Schneider

13:00	gettogether mit Imbiss + Messebesuch
13:45	Begrüßung davit , RAin Dr. Auer-Reinsdorff, Vorsitzende davit
14:00	Begrüßung DAV - Ist ein Anwalt ohne IT denkbar? , RA Hartmut Kilger, DAV-Präsidium
14:30	Begrüßung aus der Politik , Dr. Hans Bernhard Beus, IT-Beauftragter der Bundesregierung, angefragt
15:00	Vertragsrecht / AGB , RA Dr. Helmut Redeker, Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Informationstechnologie des DAV
15:15	Pflichtangaben in Webshops , RAin Sabine Sobola
15:30	Die OEM Entscheidung , RA Andreas Witte
15:45	Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz , RA Dr. Thomas Lapp
16:00	TK - Abriss der aktuellen Entwicklung , RA Jan Pohle
16:15	Kaffeepause + Messebesuch
17:00	Herausforderung der Vergaberechtsreform 2009 , RAin Elke Bischof
17:15	Internationale Bezüge , RA Michael Karger
17:30	Neue Entwicklungen im IT-Strafrecht , RAin Annette Marberth-Kubicki, Vorsitzende der Schleswig-Holsteinischen Strafrechtlervereinigung
17:45	Die neue Schlichtungsordnung der DGRI , RA Dr. Anselm Brandi-Dohm, Stellvertretender Vorsitzender DGRI
18:00	IT-Fachanwaltschaft: Aktuelle Entwicklungen in den Fachanwaltschaften , RAin Heide Krönert-Stolting, Mitglied der Satzungsversammlung
18:15	Pause + Messebesuch anschließend Flying Buffet
19:15	Begrüßung , RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende davit
19:20	Das Jahr der Kreativität aus Sicht des BITKOM , Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM
19:40	Vom Computerrecht zum Informationsrecht , RA Prof. Dr. Jochen Schneider
20:00	Anti-Terror-Gesetze: Netze ausspannen oder Betonböden gießen? , RA Prof. Dr. Benno Heussen
20:15	Der Mensch versagt als Firewall - Sicherheitslücken durch Social Engineering , Dr. Peter Wittmann, Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT)
20:45	Ausklang / Networking / Buffet

19.6.2009 - „Softwarelizenzrecht in der Entwicklung“ über jeweils wichtige Teilaspekte.

Moderation: RA Dr. Peter Bräutigam, RA Dr. Bernhard Hörl

09:00	Get together
09:15	Begrüßung , RA Dr. Peter Bräutigam, davit
09:30	Eingangsstatement: „Softwarelizenzrecht in der Entwicklung“ , RA Prof. Dr. Schneider
09:45	Softwarelizenz und Insolvenz , RA Alexander Eichler
10:15	Softwarelizenz und Audit , RA Dr. Matthias Petzold, Oracle
10:45	Pause + Messebesuch
11:15	Softwarelizenz und Open Source , Patrick Köbel, Ass.jur., SAP Deutschland AG & Co. KG
11:45	Softwarelizenz und Gebrauchsoftware , Herr RA Dr. Severin Löffler, Microsoft Deutschland GmbH
12:15	Anti-Korruptions Compliance – Zugstände in IT-Geschäft als Problem? , Dr. Roland Bömer, SUN Microsystems
12:45	Panel , alle Referenten & Moderatoren vormittags
13:15	Mittagspause + Messebesuch
14:15	Sichere, schnelle und fehlerfreie Überarbeitung von Klageschriften, Verträgen und anderen wichtigen Dokumenten , Frank Bickerle, Sales Director Central and Southern Europe, Middle East, Workshare, Steffen Spatz, Principal Sales Engineer EMEA, Workshare
14:45	ESCROW - Praxisbericht , Stephan Peters, Vorstandsvorsitzender OSE - Organisation pro Software Escrow e.V.

„Aktuelle Entwicklungen bei Web-Geschäftsmodellen“

Moderation: RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, RA-BGH Axel Rinkler

15:00	Eingangsstatement „Aktuelle Entwicklungen bei Web-Geschäftsmodellen“ , Dr. Auer-Reinsdorff
15:15	Google StreetView, Bildersuche und andere Produkte - Behindert unser Recht Innovationen? , RA Dr. Arnd Haller, Google Germany GmbH
15:45	Wenn zwei sich streiten... Gedanken zum Kampf gegen Rechtsverletzungen Dritter im Netz , RA Marc von Samson-Himmelstjerna, ehemals ebay International AG
16:15	Pause + Messebesuch
16:45	IT-Unternehmen im Wandel der Zeit: Anforderungen an die rechtliche Beratung , Dr. Axel Byssikiewicz, Schufa AG
17:15	Panel , alle Referenten & Moderatoren nachmittags
17:45	Ausklang

Anmeldung über das Online-Formular oder per Fax – Formular und detailliertes Programm auf der Website unter www.davit.de

Veranstaltungsort:

Manzini - www.manzini-mitte.de
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Informationen zu Hotelkontingent und Anfahrt sowie zu Kinderbetreuung (www.kinderinsel.de) finden Sie unter www.davit.de

Teilnahmegebühren:

EUR 260,00 für Mitglieder (davit),
EUR 300,00 Mitglieder DGRI, OSE,
FORUM Junge Anwaltschaft,
Berliner Anwaltsverein
EUR 360,00 für Nichtmitglieder
Alle Preise zzgl. MwSt.

Eine Teilnahmebescheinigung nach FAO wird erteilt.

Anmeldung:

Anmeldung per Fax: 0351/81609-36

Anmeldung per Email:
tagungsbuero@heimrich-hannot.de

Heimrich & Hannot GmbH
Telefon +49 351 81609-32
Telefax +49 351 81609-36

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Bei der Bahn und anderen Unternehmen, im Einzelhandel, bei der oft bedenkenlosen Preisgabe privater Lebensumstände in Internetforen und bei Bestellungen im Internet – Datenschutz ist ein großes Thema. Dies gilt auch für den **Datenschutz in der Anwaltskanzlei**. Die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins bot Gelegenheit, das Thema mit Berlins oberstem Datenschutzbeauftragten, Dr. Alexander Dix, zu diskutieren. Sind Datenschutzgesetze auch auf Anwaltskanzleien anwendbar? Welche Überschneidungen und Konflikte bestehen zum Berufsgeheimnis der Anwaltschaft? Was ist überhaupt sinnvoll und für jeden Freiberufler umsetzbar? Die kontroverse Diskussion um Datenschutz und Berufsgeheimnis möchten wir im Berliner Anwaltsblatt fortführen: mit dem Bericht zur Mitgliederversammlung in diesem Heft, dem Beitrag von Dr. Dix im folgenden Heft und hoffentlich zahlreichen Diskussionsbeiträgen aus der Anwaltschaft.

Datenschutz ist nur eines der rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit IT. Das 10. Jubiläum der *davit*, der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deut-

schen Anwaltverein, ist Anlass, hier in Berlin die **aktuellen Brennpunkte des IT-Rechts** an zwei Tagen – dem 18. und 19. Juni – umfassend darzustellen und zu diskutieren. Gemeinsam mit der *davit* lädt der Berliner Anwaltsverein Sie hierzu herzlich ein. Mit den Bezügen zum AGB-Recht, Strafrecht, Vergaberecht – um nur einige Aspekte zu nennen – bis hin zu praktischen Fragen der Kanzleisoftware ist dies ein wichtiges Forum, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Neben dem Datenschutz war auch wieder die Imagekampagne des Deutschen Anwaltvereins für die Anwaltschaft (und nicht zuletzt für die Anwaltsauskunft des DAV) ein wichtiges Thema unserer diesjährigen Mitgliederversammlung. Der Erfolg der Kampagne **„Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“** basiert nicht nur auf ihrer Kreativität, sondern ebenso auf dem beträchtlichen finanziellen Einsatz, der für die Sichtbarkeit beim Zielpublikum erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins hat beschlossen, die DAV-Imagekampagne in diesem Jahr wieder durch eine **Umlage in Höhe von 30,00 EUR pro Mitglied** zu finanzieren.

Zurück zur Bahn: Zum **Deutschen Anwaltstag 2009 in Braunschweig** kommen Sie in nur einer Stunde und 23 Minuten Bahnfahrt. Neben dem üblichen Fortbildungsangebot, den verschiedenen Netzwerken mit Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet und den sozialen Veranstaltungen steht dieser Deutsche Anwaltstag **vom 21. – 23. Mai** ganz unter dem Motto **„60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten“**. Einen Ausblick auf den Anwaltstag finden Sie in diesem Heft (Informationen/Anmeldung: www.anwaltakademie.de/dat/2009).

Ihr

Ulrich Schellenberg

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im Mai 2009

Unser Rechtsstaat

Eine kritische Kurzbetrachtung von Rechtsanwalt Dr. Andreas Henselmann Seite 153

60. Deutscher Anwaltstag Braunschweig 2009

von Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin Seite 156

Dialog, Differenz und ein gemeinsames Ziel

Antrittsbesuch der Kammerpräsidentin bei der Justizsenatorin Seite 175

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema		Veranstaltungen des BAV	370	Büro&Wirtschaft	
Unser Rechtsstaat	153	Mitgliederversammlung 2009 des Berliner Anwaltsvereins	172	Online-Übersetzungsdienst für Rechtsdokumente	186
Aktuell		Kammerton		Personalien	
60. Deutscher Anwaltstag Braunschweig 2009	156	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	174	Klaus-Peter Stiewe ist tot	187
„Nur“ noch 4.400 Gesetze und Verordnungen	158	Mitgeteilt		Bücher	
Bundestag beschließt Ombudsstelle und normiert Gebührenanrechnung	158	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	180	Buchbesprechungen	188
Reform des Pfändungsschutzes: P-Konto soll Mitte 2010 kommen	159	Urteile		Termine	
Die Teilnahme von Notaren an Internetverzeichnissen und -suchdiensten	160	Notwendige Verteidigung nach polizeilich angeordneter Blutentnahme	182	Terminkalender	190
Die Grundlagen der Anwaltschaft in Polen	162	Die GbR ist grundbuchfähig	182	Beilagenhinweis	
Werden Sie Ihr bester Kunde, Herr Anwalt!	165	Trotz rechtskräftiger GbR: Nur Anwalt und Mandant sind Vertragspartner	183	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen	
davit 10.0 – 10jähriges Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie	166	Wissen		Juristische Fachseminare, Bonn, McLegal, Hannover Struppe & Winckler, Berlin Xinnovations e. V. / Kompetenznetzwerk Vikora, Berlin	
Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht	166	Notarielles Protokoll einer Hauptversammlung	184	bei.	
BAVintern		Forum		Wir bitten um freundliche Beachtung	
Justizsenatorin zu Besuch in der Jugendberatung des Berliner Anwaltsvereins	170	Das kommt mir doch bekannt vor	186		
Gespräch mit Jugendrichterin Kirsten Heisig	170				

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang**

- Herausgeber:** Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
- Redaktionsleitung:** Dr. Eckart Yersin
- Redaktion:** Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
- Redaktionsanschrift:** Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
- Verantwortlich für**
- Kammerton
(der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
 - Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
 - Mitteilungen der
Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
 - Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
 - alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
 - Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
- Zeichnungen:** Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64
- Verlag:** Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €
- Druck:** Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**Ja, ich will** dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unser Rechtsstaat

Eine kritische Kurzbetrachtung

Dr. Andreas Henselmann

Verursacht durch die Finanz- und Wirtschaftskrise werden Mechanismen des Staates und seine möglichen Regularien kritisch geprüft und teilweise erneuert oder neu geschaffen. Das ist aus meiner Sicht nur ein erster Beginn, aber immerhin ein Beginn. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen lohnt es sich, einen Blick auf unseren Rechtsstaat zu werfen. Hier liegt vieles im Argen. Ein paar Zahlen sollen die Problematik skizzieren: Im November 2007 gab es 6.636 geltende Gesetze. Die Gesetze, Vorschriften, Satzungen in den Bundesländern und Kommunen nicht mitgezählt. In jeder Legislaturperiode des Bundestages kommen über 500 Gesetze dazu. Und dies seit Gründung der Republik. Wir Juristen wissen, was damit verbunden ist! Nicht nur neue Kommentare, neue Rechtsprechung(en), neue Verwaltungsvorschriften, neue wissenschaftliche Schriften, sondern leider auch unwissende Politiker, die über Dinge und Problemstellungen reden und entscheiden, die ihnen von anderen vorgetragen werden. Die sie selber nicht verstehen, aber sich dabei auf die Fachkompetenz der Kollegen „verlassen“. Die Politiker setzen politische Interessen, formuliert durch Gesetze, in Kraft und wissen oft nicht, was sie tun.



Das für alle offensichtlichste Beispiel sind die Harz IV Regelungen. Gesetzestexte und Auslegungen aus dem Jahre 2008 sind im Jahre 2009 völlig überholt. Neue Regelungen traten in Kraft. Die Folge: überforderte Mitarbeiter in den JobCentern und Agenturen für Arbeit. Die Leidtragenden sind die Arbeit suchenden Bürgerinnen und Bürger. Von den Juristen, Richtern, Rechtsanwältinnen

und Justitiaren ganz zu schweigen. Ebenso ist das gesamte Steuerrecht ein Recht nur für Spezialisten, neben den Gesetzen gelten 80.000 weitere Vorschriften. Hinzu kommt, dass, wie im Berliner Anwaltsblatt 3/2008 S. 67 veröffentlicht, von 698 in der Großen Koalition erlassenen Gesetzen - nur in der Zeit von 2005 bis 2007 - 76% der Gesetze mehr Bürokratiekosten verursachen, 58% der Gesetze nach kurzer Zeit wieder geändert werden müssen, 58% der Gesetze noch mehr Regeln verursachen, 50% sprachlich unverständlich sind und 24% der Verweisungen auf andere Gesetze überkomplex und unüberschaubar sind.

Welcher Anwalt kann da noch mit großer Sicherheit seinem Mandanten erklären, wir werden in kurzer Zeit Recht erhalten?

Wer weiß schon, dass im Jahr 2007 1.263.012 neue Klagen bei den Amtsgerichten der Bundesrepublik anhängig gemacht wurden. Bei den Landgerichten waren es in der ersten Instanz 373.331. Dazu kamen 60.560 Berufungen und bei den Oberlandesgerichten 54.516. Beim BGH waren über 3.400 Revisionen von Zivilverfahren in Bearbeitung.

2007 gab es über 565.780 Familien-, über 454.000 Arbeitsgerichtsverfahren sowie über 308.000 Verfahren vor den Sozialgerichten. Im Jahr 2005 (andere Zahlen z. Zt. noch nicht veröffentlicht, d. A.) wurden 154.317 Verfahren von den Verwaltungsgerichten, über 82.400 Verfahren vor den Finanzgerichten verhandelt. Hinzu gezählt noch die Berufungen der jeweiligen zweiten Instanz, ca. 75.000 Verfahren. 2.827 Verfahren wurden vom Bundesverfassungsgericht verhandelt. Noch nicht gerechnet die in 2007 durchgeführten 918.012 Straf- und über 390.800 Bußgeldverfahren.

Nur grob überschlagen ergibt das pro Jahr über 4 Millionen Verfahren, Sit-

zungstermine und Entscheidungen. Die menschlichen Tragödien oder Geschichten, die sich hinter den Zahlen verbergen, lasse ich bewusst außen vor; obwohl die Menschen, die streitenden Parteien vom Richter, dem Gericht eine Rechtsprechung erwarten. Die Parteien erhalten eine Entscheidung eines Richters.

Und das Schiefste bei meiner Summierung kommt noch: Im Jahr 2007 wurden ca. 6 Millionen Strafanzeigen gestellt. Und das ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte. Überraschender Weise stehen diesen Zahlen auch ebenso große Zahlen von Erledigungen gegenüber. Und die Zahlen werden nicht kleiner. Sie sind über die Jahre hinweg statistisch stabil.

Wer hat diese Arbeitslast zu tragen? Natürlich zuerst die Richterinnen und Richter nebst Justizapparat. 2007 gab es 20.138 Richter, die an 1.129 Gerichten tätig waren. Über 4 Millionen Verfahren aller Art, über 6 Millionen Strafanzeigen und über 900.000 Strafverfahren sind von diesen pro Jahr zu bearbeiten. Dazu die Bemerkungen: Richterinnen und Richter sind auch nur Menschen - so wie wir - mit allen subjektiven Stärken und Schwächen, mit Krankheiten, Urlaubsansprüchen, Weiterbildungsverpflichtungen, Verwaltungsaufgaben und mit vielem mehr belastet. Wieviel Zeit haben Sie für einen Fall?

Bei solch einem Arbeitsdruck sind rechtsfortbildende, rechtssichere Entscheidungen m.E. nicht immer zu erwarten. Hinzu kommt die unterschiedliche Arbeitsweise der Richterinnen und Richter bei den Sozial- und Verwaltungsgerichten, im Unterschied zu den Arbeits-, Straf- und Zivilgerichten. Die Ermittlungspflicht von Amts wegen halte ich für gut.

Dass bei den zu beendenden Verfahren im Arbeits- und Zivilrecht ein Vergleich im Vordergrund steht, ist zumindest den

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

beteiligten Juristen klar. Sonst wäre die Arbeit nicht zu schaffen. Lieber eine halbe Stunde mit den Beteiligten vor Gericht „verhandeln“ als Entscheidungen treffen. Diese Verfahrensweise ist für die auftretenden Rechtsanwälte Alltag aber für die oft anwesenden Parteien nicht verständlich. Sie wollen „Recht“ und keinen Vergleich.

Pro Jahr gibt es 7.000.000 Bußgeld- und Strafverfahren nebst Strafanzeigen (ohne Staatsschutz) und diese wurden 2007 von 5.083 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet. Eine wahn-sinnige Arbeitsbelastung. Darüber hinaus sind die Staatsanwälte auch noch Dienstanweisungen unterworfen. Also sind sie nicht so unabhängig, wie die Richterinnen und Richter. Und wir vergessen oft, dass sie außerdem die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei begleiten und beeinflussen.

Die Arbeitslast wird dadurch nicht wesentlich gemindert, dass Referendare den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, Richterinnen und Richtern und den

Staatsanwaltschaften zu Seite stehen. Die Verantwortung trägt natürlich immer der Richter oder der Staatsanwalt und die kann er nur wahrnehmen, wenn er sich auch mit dem Fall beschäftigt. Bei den statistischen Zahlenangaben kann man daran nicht glauben. Hinzu kommt und

nicht vergessen werden darf der Verwaltungsapparat mit tausenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese müssen geschult und angeleitet werden. Diese Mitarbeiter haben Urlaubsansprüche, werden krank und anderes mehr. Die Aktenberge werden aber nicht kleiner. Richter und Staatsanwälte sind so gut wie ihre Geschäftstellen arbeiten.

Den Gerichten und Staatsanwälten stehen über 150.000 Rechtsanwälte gegenüber und warten auf Mandanten, ihre „Geldgeber“. Der Konkurrenz-, Spezialisierungs- und der Erwartungsdruck sind groß. Die potentiellen Mandanten werden immer mehr verwirrt durch Gerichtsshows, amerikanische Gerichtsfilm sowie Polizeirufe, Tatorte und kurzweilige Vorabendsendungen zu „spannenden Kriminalfällen“, die in der Mehrzahl alle lebensfremd sind und unser Land als eine Hochburg von Räubern und Mördern darstellen.

Die Sinne der Mandanten für Gerichtsrealitäten, Gerechtigkeit und Gerichtsentscheidungen werden getrübt durch

subjektive, fehlerbehaftete oder sehr vereinfachte Berichterstattungen durch Zeitungen und Fernsehen.

Ein weiteres Lieblingsfeld sind die Gebühren. „Der Anwalt hat doch gar nichts gemacht, nur einen Brief geschrieben.“ Bemerkungen von Mandanten wie diese füllen Abende und Beschwerdeakten bei den Anwaltskammern. Jeder Anwalt unterliegt dem Druck, sich möglichst gut darzustellen. Da geht schon mal ein Stück Kollegialität verloren. Weniger Sachlichkeit, dafür mehr Show für den Mandanten. Böartige Schriftsätze, Unterstellungen und versteckte Drohungen erfreuen das Herz manches Mandanten, dienen in der Sache indes herzlich wenig. Das Gericht wird es schon richten. Mit geringen Gebührensätzen kann ein Rechtsanwalt aber nicht leben, sich fortbilden, ordentliche Gehälter, Mieten, Bücher, Gebühren und Software zahlen. Die jetzigen Gebührenregelungen sind für Mandanten - aber auch z.B. für mich - nicht einfach, übersichtlich und nachvollziehbar.

Das war bisher nur eine sehr verkürzte Aufzählung von Daten und Problemdarstellungen, die aber in der Gesamtheit nicht nur für mich erschreckend sind. Ich habe bisher nur meine „Sicht“ geschildert. Mir wird aber bei der Betrachtung der Zahlen, die alle Veröffentlichungen des BMJ und im Internet abrufbar sind, klar, dass man so den Anforderungen an eine ausgewogene, an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger orientierte und von der Gesetzlichkeit gewollte Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht gerecht werden kann.

Der Rechtsstaat ist aus meiner Sicht schlecht gerüstet, um den Anliegen der Bürger und Bürgerinnen gerecht zu werden. Besetzte Planstellen bei den Gerichten sagen nichts zur Qualität der Rechtsprechung aus. Am Beispiel der Bankenkrise wird deutlich, wie die Betroffenen zusehen müssen, wie Gelder verschwinden, der Staat die Banken rettet, aber der einfache Bürger mit seinen Verlusten auf der Strecke bleibt. Der Staat sollte doch die Bürgerinnen und Bürger schützen. Mit der Fiktion des

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

PLUS: am 11. Juni Rhetorik mit Henning Zimmermann (www.zimkom.de)

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> seminare

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

„erwachsenen Bürgers“, der schon weiß was er tut, wenn er ein Bankgeschäft abschließt, exkulpiert sich der Staat. Und die Gerichte machen mit. Entscheidungen werden auf der Grundlage von Formalien, deren Einhaltung oder deren Verstoß das Maß aller Dinge ist, getroffen. Wer liest denn, geschweige denn versteht denn schon Fondsverträge? Banken sollen Geld verwalten und möglichst vermehren. Tun sie es nicht, wird der Bürger zur Kasse gebeten. Das Finanzamt, als Organ des Staates, interessiert das Innenverhältnis nicht. Bürger zahle deine Steuerschulden, egal wo das Geld geblieben ist. Der Bürger erwartet hier auch Schutz von den Gerichten.

Weder die Gerichte noch die Staatsanwaltschaften und auch nicht die Rechtsanwälte sind unter den jetzigen Bedingungen in der Lage, Ansprüchen an eine moderne Justiz, Rechtsprechung und ein modernes Rechtswesen zu erfüllen. Punktuelle Erfolge sind zu wenig. Oft hinken wir den Entwicklungen hinterher. Im Mittelpunkt der Betrachtungsweise aller rechtlichen Prozesse (egal ob Gericht oder Gesetz) muss der Bürger stehen und nicht die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, was sie erwartet oder was sie zu erwarten haben. Und sie erwarten auch Schutz vor Betrügnern, Spekulanten, Straftätern aller Art. Dazu bedarf es aber gesellschaftlicher Anstrengungen. Ein Rechtsbewusstsein muss entwickelt werden. Man darf das nicht einer bildhaften Zeitung überlassen.

Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen personell und materiell ausgerüstet werden, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Straftäter z.B. müssen wissen, dass die Gerechtigkeit schnell ihren Lauf nimmt. Die streitenden Parteien müssen sich darauf verlassen können, dass auch „Recht gesprochen“ wird. „Im Namen des Volkes“ verkommt zur Worthölse. Die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte mit

jeweils anderen Entscheidungen und Urteilen in der gleichen Sache oder die dann durch den BGH oder das BVerfG ergangenen Entscheidungen laufen alle unter dieser Formel. Wer spricht denn nun wirklich im „Namen des Volkes“. Amtsrichter Adam oder der BGH?

Eine schon lange geforderte Entbürokratisierung muss auch konsequent begonnen werden. Und Politiker müssen verstehen, dass das Recht, die Gesetze und die Rechtsprechung nicht nur eine

Sache der Gerichte und der Organe der Rechtspflege oder von Sachverständigen sind. Der Ausgangspunkt allen Rechts war und ist ein parlamentarisches Votum. Sorgfalt und Bedacht sollten Lobbyismus und Fraktionszwang vorgehen, denn der Endpunkt aller Betrachtungen, der Maßstab von Gesetzen und Regelungen, Rechtsprechung und Strafverfolgung – sind die Bürgerinnen und Bürger des Staates.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

RA-MICRO

Berlin - Brandenburg

Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-MICRO THEMENTAG

- ▶ **ZV auf Zack**
Aktuelle Hinweise zum effektiven Einsatz der RA-MICRO Zwangsvollstreckung
- ▶ **DictaNet mit Grundig**
Digital Diktieren mit DictaNet Spracherkennung Version 10 Diktiergeräteausstellung von Grundig - mit Verlosung!
- ▶ **RA-MICRO Tipps & Tricks**
- ▶ **Datensicherung**
Vorstellung der verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes

Kostenfrei!

Nächster Termin:

Mi., 24.06.09

15:00 bis 17:30 Uhr

Anmeldung erbeten.





RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

60. Deutscher Anwaltstag Braunschweig 2009

Dr. Eckart Yersin

Die Berliner Anwaltschaft wünscht dem Braunschweiger Anwaltsverein und dem DAV beim diesjährigen Anwaltstag mit dem Motto „**60 Jahre Grundgesetz - den Rechtsstaat gestalten**“ ein gutes Gelingen. Braunschweig, die Stadt Heinrichs des Löwen, ist ein würdiger Nachfolger Berlins als Veranstaltungsort. Ohne die Geschichte für heutige Bedürfnisse überstrapazieren zu wollen, kann man sagen, dass hier im Mittelalter schon Grundlagen für den deutschen Föderalismus gelegt wurden, der heute einer unserer Verfassungsgrundsätze ist. Herzog Heinrich opponierte gegen Kaiser Friedrich, den Rotbart, verlor aber dabei sein Herzogtum. Der Staufer, auf kreuzzugsbedingten Abwegen, verlor im kalten Fluss Saleph bei Seleucia (Kilikische Pforte) - im auch damals freundlich gesonnenen Ausland - sein Leben. Der Löwe triumphierte, denn sein Sohn bestieg 1209 als Otto IV. als einziger Welfe den Kaiserthron.

800 Jahre später feiert man in Braun-

schweig natürlich nicht nur das Kaiserjahr 2009, sondern auch 60 Jahre Grundgesetz, das am 23.05.1949 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Dazu hält Prof. Dieter Grimm, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., in der Zentralveranstaltung am 21.05.2009 den Festvortrag „Identität und Wandel des Grundgesetzes - 1949 und heute“. Für Streiter für Demokratie und Rechtsstaat, die wir Anwälte und Anwältinnen ja auch sein sollen, hat sich das Grundgesetz bewährt. Es hat die Schaffung der Bundeswehr, die Notstandsgesetze, die 68er, den NATO-Doppelbeschluss und die RAF unangefochten überstanden und bildete die Grundlage für den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik.

Wieso einige Wortführer 20 Jahre nach dem Mauerfall der angeblich historischen Stunde für eine neue Verfassung nachtrauern können, weiß ich nicht. Das klingt wie bei der Stalin-Note zur Wiedervereinigung mit der angeblich von Adenauer verpatzten Gelegenheit.

Aber jetzt im Ernst, was sollte am Verfassungstext so Grundlegendes verändert werden? Etwa der klare und verständliche Grundrechtskatalog oder die Verfassungsgrundsätze oder das ausgewogene Machtgefüge zwischen Bund und Ländern, Parlament, Regierung, Kanzler und Präsident? Wenn sich heute eine Verfassungskommission zusammensetzen würde, würde sie doch auch nur ein Papier von 500 Seiten zustande bekommen, wie den Lissabonvertrag. Einigen wir uns darauf, dass es zumindest für uns Rechtsanwender äußerst unpraktisch wäre, wenn wir jede Menge neuer Grundrechtsvorschriften und andere Verfassungsnormen bekämen und wir die bisherige Rechtsprechung dann darauf abklopfen müssten, inwieweit sie auf die neuen Artikel noch anwendbar wäre. Wenn wir mit Art. 3 oder Art. 5 argumentieren, kämen wir doch ins Schleudern, wenn das Willkürverbot und die Meinungsfreiheit woanders und anders formuliert in der neuen Verfassung stünden.

Die Befürworter einer neuen Verfassung sähen vielleicht gerne die heutige Wirklichkeit anders abgebildet, aber oft ist dies nur ihre eigene Wirklichkeitswahrnehmung, die gar nicht unbedingt die der Mehrheit ist. Wie modern unser Grundgesetz ist, zeigt z. B. Art. 15 GG, nach dem durchaus ebenso wie nach Art. 14 GG zum Wohle der Allgemeinheit enteignet werden kann, und dies ist sogar bei Banken möglich. Ein Blick ins Grundgesetz hat noch niemandem geschadet, auch nicht manchen Parteigrößen der FDP.

Das Grundgesetz enthält im Übrigen überhaupt keine Festlegung auf die Gesellschafts- oder Wirtschaftsform, etwa den Kapitalismus oder die soziale Marktwirtschaft, obwohl dies von Staatsrechtlern in früherer Zeit immer wieder zu begründen versucht wurde. Das Grundgesetz war und ist offen, sogar auch für den Begriff „Verbändedemokratie“. Gemeint ist damit ein be-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

PKH und BerHi neue Rechtsprechung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Von der Antragstellung zur (richtigen) Abrechnung, Keine Anrechnung von Vorschüssen! - Vergütung für den PKH-Antrag, PKH für nichtrechtshängige Teile, Geschäftsgebühr, Anrechnung, u.v.m.

Mi., **01. Juli 2009**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Aktuell

stimmter Aspekt der öffentlichen Willensbildung in den westlichen Demokratien, der zunächst einmal eine Tatsachenfeststellung enthält. Verbände beeinflussen die Gesetzgebung, wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und treten, ohne dass das Grundgesetz sie etwa wie die Parteien oder die Koalitionspartner erwähnt, neben diese. Wie lupenrein demokratisch dies ist, soll hier nicht behandelt werden. Vielmehr haben wir zur Kenntnis zu nehmen, dass sie eine ganz wesentliche Rolle spielen und dass nur die Berufsgruppe, Interessengruppe u.s.w. von der Öffentlichkeit und der Politik wahrgenommen wird, die sich in Verbänden und Kammern organisiert, dies nach außen trägt und auf dem Boden des Grundgesetzes ihre Interessen vertritt. Dabei vertritt ein Verband wie der DAV und der Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern in der BRAK nicht nur die Berufsinteressen, sondern auch die Interessen des recht-

suchenden Publikums, also auch der Verbraucher, aber nicht nur dieser. Wenn solche Verbände fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen – und das tut die Anwaltschaft –, dann wirkt ein solcher Verband mit an der Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaates.

Der Anwaltstag dient der Öffentlichkeitsarbeit des DAV. Aber darüber hinaus wirkt er auch für die gesamte Anwaltschaft. Man muss Präsenz zeigen und das nicht nur gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, sondern auch gegenüber dem rechtsuchenden Publikum und gegenüber den Kolleginnen und Kollegen selbst. Eine selbstbewusste Anwaltschaft wird bei der Gesetzgebung und den politischen Entscheidungsträgern gehört und macht gegenüber der Bevölkerung deutlich, dass „Vertrauen gut, aber Anwälte/Anwältinnen besser“ sind, auch besser als manch anderer nebenbei rechtsberatender Berufszweig. So ist der Deutsche

Anwaltstag mehr als nur eine gute und vielfgestaltige Gelegenheit für Fortbildungen mit geselligem Rahmenprogramm und mehr als nur ein Funktionärstreffen. Auch wenn an einem Anwaltstag nur ein geringer Prozentsatz der gesamten Anwaltschaft teilnimmt, repräsentiert dieser doch einen wesentlichen, nämlich den berufspolitisch engagierten Teil der Anwälte. Da fügt es sich in diesem Jahr günstig, dass der 60. Deutsche Anwaltstag bis zum 23. Mai in Braunschweig stattfindet, zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes. Damit kann die rechtsstaatstragende Rolle der Anwaltschaft ebenso dokumentiert werden wie die Bedeutung der Anwältinnen und Anwälte in der Bevölkerung, als die zur Verschwiegenheit verpflichteten Interessenvertreter, denen man sein Vertrauen entgegenbringen kann.

Der Autor ist Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes



**AUF DER EINEN SEITE GÜNSTIG
AUF DER ANDEREN EXKLUSIV.
DIE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR RECHTSANWÄLTE.**

**Ihr Privat-Vorteil:
ohne 3-jährige
Vertragsbindung**

Ich vertrau der DKV
Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Selbstständige und Freiberufler, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichert sind, haben nach derzeitiger Gesetzeslage seit dem 1. Januar 2009 ihren Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich verloren. Die alternativ – zu einem Extrabeitrag – angebotenen Wahltarife der GKV verpflichten zu einer 3-jährigen Vertragsbindung an die Krankenkasse.

Mit dem Krankentagegeld der DKV speziell für Rechtsanwälte sind Sie im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge mit dem Deutschen Anwaltverein sowie weiteren örtlichen Anwaltvereinen privat bestens abgesichert: ohne dreijährige Bindung, ohne Wartezeiten, mit flexibel wählbaren Tagesgeldhöhen und mit Leistungsbeginn, die Ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Fordern Sie noch heute Ihr persönliches Angebot an.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/response/anwaelte

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat Telefon beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

180069920 **DKV** Deutsche Krankenversicherung

„Nur“ noch 4.400 Gesetze und Verordnungen

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode über 1.000 Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften ermittelt, die aufgehoben werden konnten. Damit sank innerhalb der 16. Legislaturperiode der Bestand des Bundesrechts trotz neuer Rechtsetzung um 16 Prozent von über 5.200 auf knapp 4.400 Gesetze und Verordnungen, teilten die Bundesministerien des Innern und der Justiz in einer gemeinsamen Erklärung mit.

Ministerien überprüfen Normenbestand

Im Projekt Rechtsbereinigung überprüfen die Ministerien den Normenbestand kontinuierlich auf unnötige oder überholte Rechtsvorschriften. Damit soll er-

reicht werden, dass das Bundesrecht die notwendigen Vorschriften für heutige und künftig entstehende Rechtsverhältnisse in sinnvollen, übersichtlichen Regelungskomplexen enthält.

Der aktuelle Bericht zum Projekt Rechtsbereinigung stellt die bisherigen Evaluationsergebnisse vor und gibt einen Ausblick auf künftige Rechtsbereinigungsaktivitäten. Dem Bericht zufolge wurden in dieser Legislaturperiode 11 Rechtsbereinigungsgesetze verkündet, was zur Bereinigung des Bundesrechts um 1.040 Gesetze und Rechtsverordnungen führte. Darüber hinaus wurden weitere 438 Gesetze und Verordnungen im Rahmen anderer Rechtsetzungsvorhaben aufgehoben. Ein weiterer Gesetz-

entwurf zur Aufhebung von nochmals voraussichtlich 85 Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften ist dem Bericht zufolge in Vorbereitung. Der vollständige Bericht steht auf den Internetseiten der am Projekt beteiligten Ministerien zum Download bereit.

Programm Bürokratieabbau

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung das Ziel gesetzt, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung spürbar von Bürokratiekosten zu entlasten, die

aus bundesrechtlichen Informationspflichten resultieren. Der Nationale Normenkontrollrat unterstützt die Bundesregierung bei diesem Vorhaben.

Pressemitteilung der Bundesregierung

Bundestag beschließt Ombudsstelle und normiert Gebühren- anrechnung

Der Gesetzgeber hat Ende April zwei wesentliche Neuerungen beschlossen, die den beruflichen Alltag von Rechtsanwälten erheblich berühren. Die Beschlüsse betreffen zum einen das anwaltliche Vergütungsrecht und zum anderen das Berufsrecht.

§ 15a RVG konkretisiert Anrechnung von Geschäftsgebühr auf Verfahrens- gebühr

Beim anwaltlichen Vergütungsrecht sah sich der Gesetzgeber genötigt, Unklarheiten bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu beseitigen. In das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird ein neuer § 15a aufgenommen. Durch diese Vorschrift sollen Anrechnungsprobleme bei den Gebührenarten, die vor allem durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofes aufgetreten sind, ausgeräumt werden.

Der neue § 15a RVG, der die Anrechnungsproblematik legaldefiniert, regelt die Gebührenanrechnung sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis. Absatz 1 der Vorschrift stellt klar, dass bei nach dem RVG anzurechnenden Gebühren der Rechtsanwalt berechtigt ist, beide Gebühren einzufordern. Vom Gesamtbetrag muss jedoch der Anrechnungsbetrag abgezogen werden.

Gebührenanrechnung auch im Außenverhältnis geklärt

Absatz 2 der Norm beschäftigt sich mit der Konstellation der Anrechnung bei Ge-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

bührenerstattung durch Dritte. Ein Dritter – in der Regel der Prozessgegner – soll sich auf eine Anrechnung nur berufen dürfen, sofern er einen Gebührenanspruch bereits erfüllt hat oder gegen ihn wegen eines dieser Gebührenansprüche ein Vollstreckungstitel existiert. Auf die Anrechnung soll sich ein Dritter auch dann berufen können, wenn beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

Durch die Aufzählung in § 15a Abs. 2 RVG wird im Umkehrschluss nunmehr klargestellt, dass sich ein Dritter (außer in den genannten Fällen) grundsätzlich nicht mehr auf die Gebührenanrechnung berufen kann. Gleichwohl gewährleistet die Legaldefinition aber auch, dass eine Bührenerstattung durch einen Dritten nicht das übersteigen kann, was der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann (§ 15a Abs. 1 RVG). Die Gesetzesänderung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll bereits unmittelbar nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Ombudsstelle soll Streit zwischen Mandant und Anwalt klären

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ hat der Bundestag die Einführung einer „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ beschlossen. Künftig sollen sowohl Rechtsanwalt als auch Mandant bei unterschiedlichen Auffassungen über ihre Geschäftsbeziehungen einen Schlichter anrufen können. Die Schlichtungsstelle soll zwar bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt sein, der Schlichter darf jedoch nicht aus der Anwaltschaft kommen. Diese Voraussetzung soll die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle von der Anwaltschaft sicherstellen.

Die Installation eines Beirates, der bei der Ernennung des Schlichters und beim Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, sollen ebenfalls dazu dienen, Zweifel an der Unabhängigkeit einer solchen Schlichtungsstelle zu zerstreuen. Der Beirat kann zwar mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft besetzt sein, allerdings müssen ihm mindestens paritätisch

auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Schlichterspruch ist nicht bindend

Vor der Schlichtungsstelle werden nur zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant verhandelt. Praktisch dürften sich die zu schlichtenden Fälle überwiegend auf Honorarstreitigkeiten und anwaltliche Haftungsfragen beschränken. Zwar können sowohl Anwalt als auch Mandant das Schlichtungsverfahren beantragen, allerdings ist die Teilnahme für beiden Seiten freiwillig. Ein einmal gefällter Schlichterspruch ist für Anwalt und Mandant nach Auskunft des Bundesjustizministeriums nicht bindend. Zwar orientiert sich der Gesetzesentwurf an dem Vorbild anderer „Ombudsstellen“, wie sie etwa Banken oder Versicherungen haben. Eine Bindungswirkung, wie sie etwa das Ombudsmannverfahren des Bundesverbandes deutscher Banken kennt, sieht der Entwurf zur Schlichtungsstelle für Anwalt und Mandant nicht vor. Das Bundesjustizministerium betont, dass die neue Schlichtungsstelle bereits bestehende Angebote bei den Rechtsanwaltskammern lediglich ergänzen soll.

Wie schon die Änderung des RVG bedarf auch dieses Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es soll zum 1. September 2009 in Kraft treten.

Eike Böttcher

Reform des Pfändungsschutzes: P-Konto soll Mitte 2010 kommen

Mit dem Beschluss zur Einführung des sogenannten Pfändungsschutzkontos (P-Konto) hat der Bundestag die Reform des Kontopfändungsschutzes auf den Weg gebracht. Das spezielle P-Konto erhält seinem Inhaber automatisch ein Guthaben in Höhe des Pfändungsfreibetrages (derzeit 985,15 Euro pro Monat bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtungen). Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. Künftig genießen damit auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird.

Nach derzeitiger Rechtslage führt die Pfändung zur Sperrung des Kontos. Der Kontoinhaber ist nicht mehr in der Lage, Zahlungen über das Konto vorzunehmen. Pfändungsschutz erlangt der Schuldner nicht automatisch, vielmehr muss er den pfändungsfreien Selbstbehalt gerichtlich durchsetzen. Neben der zeitlichen Verzögerung, die ein solches Verfahren mit sich bringt, kommen erschwerend die unterschiedlichen Pfändungsschutzverfahren bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und bei Sozialleistungen hinzu.

Diese praktischen Probleme soll das neue P-Konto beseitigen. Neben der Automatisierung des Pfändungsschutzes werden darüber hinaus auch bestimmte Sozialleistungen einem besonderen Schutz unterstellt. Die Schwerpunkte der Reform im Einzelnen:

Automatischer Pfändungsschutz

Ein Kontoguthaben in Höhe des Pfändungsfreibetrages nach § 850c ZPO wird nicht von einer Pfändung erfasst („Basispfändungsschutz“). Der Basisbetrag wird für jeweils einen Kalendermonat gewährt. Anders als nach geltendem Recht kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs der Einkünfte nicht mehr an. Wird der pfändungsfreie Anteil eines Guthabens in einem Monat nicht ausgeschöpft, wird er auf den folgenden Monat übertragen. In diesem Rahmen kann der Schuldner Guthaben für Leistungen ansparen, die nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu erfüllen sind (z. B. Versicherungsprämien).

Auf die Art der Einkünfte kommt es für den Pfändungsschutz nicht mehr an. Damit werden auch Einkünfte von Selbstständigen wie Arbeitseinkommen und Sozialleistungen behandelt. Darüber hinaus entfällt die Pflicht, die Art der Einkünfte gegenüber Banken und Gerichten nachzuweisen. Auch das Guthaben aus den Einkünften Selbstständiger und aus freiwilligen Leistungen Dritter wird künftig bei der Kontopfändung geschützt.

Der pfändungsfreie Betrag kann durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen von Arbeitgebern, Schuldnerberatungsstellen und Sozialleistungsträgern (z. B. über Unterhaltspflichten und bestimmte Sozialleistungen) beim Kreditinstitut erhöht werden. Eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des Basispfändungsschutzes ist außerdem in besonders gelagerten Einzelfällen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung möglich.

Pfändungsschutz nur auf dem P-Konto

Der automatische Pfändungsschutz kann nur für ein Girokonto gewährt werden. Das P-Konto wird durch eine Vereinbarung zwischen Bank und Kunde festgelegt. Das Gesetz sieht vor, dass ein Anspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos in ein P-Konto innerhalb von vier Geschäftstagen besteht. Die Umstellung wirkt rückwirkend zum Monatsersten. Ein Anspruch auf die neue Einrichtung eines P-Kontos besteht allerdings nicht. Ab 1. Januar 2012 wird der Kontopfändungsschutz ausschließlich durch das P-Konto gewährleistet.

Besonderer Schutz für bestimmte Leistungen wie Kindergeld und Sozialleistungen

Kindergeld und Sozialleistungen - etwa nach dem Sozialgesetzbuch II - werden künftig bei ihrer Gutschrift auf dem P-Konto besser geschützt. Beträge müssen nicht mehr binnen sieben Tagen abgehoben werden. Kindergeld wird zusätzlich geschützt und somit dem Basispfändungsschutz hinzugerechnet.

Vermeidung von Missbräuchen beim P-Konto

Jede natürliche Person darf nur ein P-Konto führen. Die Kreditinstitute werden ermächtigt, der SCHUFA die Einrichtung eines P-Kontos zu melden und bei jedem Antrag eines Kunden auf Führung eines P-Kontos zu überprüfen, ob für diese Person bereits ein P-Konto besteht. Zu diesem Zweck soll die Auskunft der SCHUFA gegenüber den Kreditinstituten um das Merkmal „P-Konto“

erweitert werden. Die Kreditwirtschaft hat angekündigt, von der erweiterten Auskunftsbefugnis auch Gebrauch zu machen, um zu einem möglichst lückenlosen Schutz vor einem Missbrauch des P-Kontos beizutragen. Die SCHUFA darf das zusätzliche Merkmal nur für die Bankauskunft verwenden, nicht für die Beantwortung von Anfragen zur Kreditwürdigkeit oder für die Berechnung von sog. Score-Werten. Flankierend zu dieser präventiven Maßnahme soll Gläubigern in Missbrauchsfällen ein zügiges Verfahren an die Hand gegeben werden, um die Wirkungen weiterer P-Konten zu beseitigen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Bedenken aus der Kreditwirtschaft im Hinblick auf hohen Verwaltungsaufwand bei der Einführung des P-Kontos will der Gesetzgeber mit einer „angemessenen Übergangsfrist von 12 Monaten“ ab Verkündung des Gesetzes begegnen. Das P-Konto könnte dann voraussichtlich ab Mitte 2010 zur Verfügung stehen.

Eike Böttcher

Die Teilnahme von Notaren an Internet-verzeichnissen und -suchdiensten

Uwe J. Fischer

Die Teilnahme von Notaren an Internetverzeichnissen und -suchdiensten ist vermehrt zu beobachten und gibt Anlass, sich über die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten Gedanken zu machen. Grundsätzlich gilt für jedes Inserat vom einfachen Eintrag im Telefonbuch bis zur Plakatwand, dass es sich um Werbung handelt. Gewerbliches Verhalten hat der Notar nach § 29 Abs. 1 BNotO zu unterlassen, doch nicht jede Werbung ist gewerbliches Verhalten.

Die Verbotsvorschrift der BNotO wird konkretisiert durch die Richtlinien der



Jetzt LexisNexis® *Recht* - Start mit Fachmodul bestellen und die ZAP ein Jahr gratis lesen.

Ihre sichere und schnelle Online-Recherche für fachspezifische Rechtsinformationen: LexisNexis® *Recht*!

Vergessen Sie langwieriges Suchen und Blättern in Akten, Büchern und Zeitschriften:

LexisNexis® *Recht* - Start bietet Ihnen eine umfassende rechtsgebietsübergreifende Urteils- und Gesetzesdatenbank. Praxisorientiert, übersichtlich und einfach zu bedienen – zu einem ausgezeichneten Preis-/Leistungsverhältnis.

LexisNexis® *Recht* optimal in Ihrer Kanzlei einsetzen

- ✓ Kombinieren Sie LexisNexis® *Recht* - Start mit dem Fachmodul für Ihr Spezialgebiet und profitieren Sie von weiteren Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften.
- ✓ Gestalten Sie mit der Wahl Ihres Fachmoduls (oder Ihrer Fachmodule) die Rechtsdatenbank ganz nach Ihrem Bedarf.
- ✓ Bestellen Sie LexisNexis® *Recht* - Start mit einem oder mehreren Fachmodulen und sichern Sie sich Ihr **GRATIS-Jahresabonnement der ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis**. Sie sparen **189,60 €**.

Überzeugen Sie sich selbst!

Testen Sie jetzt LexisNexis® *Recht* 4 Wochen lang kostenlos!

Jetzt 4 Wochen GRATIS testen. Bitte faxen an: 02533-930015

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster • Tel.: 0 18 05/53 97 99 • Fax: 02533-930015 • E-Mail: service@lexisnexis.de

Ja, ich möchte LexisNexis® *Recht* kostenlos testen.

Bitte senden Sie mir die Zugangsdaten zu LexisNexis® *Recht* - Start mit Fachmodul/en zu folgenden Rechtsgebieten: (bitte auswählen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Arbeits- & Sozialrecht | <input type="checkbox"/> Miet- & Immobilienrecht |
| <input type="checkbox"/> Zivilrecht | <input type="checkbox"/> Strafrecht |
| <input type="checkbox"/> Familien- & Erbrecht | <input type="checkbox"/> Verkehrsrecht |
| <input type="checkbox"/> Wirtschafts- & Steuerrecht | <input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht |

Profitieren Sie von unseren günstigen Flatrate-Konditionen:

LexisNexis® <i>Recht</i> - Start + 1 Fachmodul	49,80 €/ monatlich
LexisNexis® <i>Recht</i> - Start + bis zu 4 Fachmodule	64,00 €/ monatlich
LexisNexis® <i>Recht</i> - Start + bis zu 6 Fachmodule	83,00 €/ monatlich
LexisNexis® <i>Recht</i> - Start + 8 Fachmodule	98,00 €/ monatlich

(jeweils inkl. GRATIS Jahresabonnement der Zeitschrift ZAP)

Wenn mich der Test überzeugt, brauche ich nichts weiter zu unternehmen. Ich kann automatisch das von mir gewählte Modul von LexisNexis® *Recht* weitere 11 Monate nutzen. Darüber hinaus erhalte ich im Rahmen meines LexisNexis® *Recht* Vertrages die „ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ für ein Jahr GRATIS. Ich spare so 189,60 EUR. Sollte mir LexisNexis® *Recht* nicht zusagen, reicht eine kurze schriftliche Mitteilung an LexisNexis innerhalb des Testzeitraums. Nach dem Test zahle ich für die volle Nutzung nur den oben genannten Monatsbetrag zzgl. 19 % MwSt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens 2 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Ja, ich möchte den Online-Informationsservice Ihres Verlages nutzen, um zukünftig über interessante Angebote und Neuigkeiten informiert zu werden. Diese Einwilligung kann ich bei der LexisNexis Deutschland GmbH jederzeit widerrufen.

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern Sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecken notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

▶ Datum

✗ Unterschrift

Notarkammern, die im Wesentlichen wortgleich auf den Richtlinien der Bundesnotarkammer beruhen. Unter VII. wird dort u. a. beispielhaft aufgelistet, welche Art von Werbung und welches Auftreten in der Öffentlichkeit gegen das Verbot des § 29 BNotO verstößt. Trotz dieser detaillierten Aufzählung kann es mitunter gerade im Hinblick auf Einträge in Internetverzeichnissen und Suchmaschinen zu Zweifelsfragen kommen.

Im Grundsatz sollte klar sein, dass für den Notar die Aufnahme in Internet-suchdienste zulässig ist, solange diese:

- allen örtlichen Notaren zugänglich sind,
- keine wertende Darstellung erfolgt (also nicht „Notar der Woche“, „Spezialist im Erbrecht“ o.ä.),
- keine Angabe von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten oder Hinweise auf besondere Kenntnisse in einem Rechtsgebiet als Notar enthält (so explizit etwa in den Hamburger Richtlinien, dies dürfte aber implizit in VII. 1.3 der Richtlinien der Bundesnotarkammer enthalten sein).

In der Praxis hat sich als offenbar unbedenklich (aber nicht unbedingt im Einklang mit der Gesetzesbegründung stehend) die Angabe von besonderen Sprachkenntnissen erwiesen. Die Bedürfnisse der Praxis überholen manchmal die Intentionen des Gesetzgebers und so bleibt abzuwarten, ob das primär in den Großstädten des Nur-Notariats problematische Verbot der Angabe von besonderen Fachkenntnissen aufrecht erhalten bleiben kann – momentan gilt es jedoch noch.

Die Teilnahme an Foren ist im Rahmen der von VII. Nr. 5 der Richtlinien zugebilligten Form (Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Medien, bei denen der Notar in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt) zulässig. Zu beachten ist, dass nur allgemeine Informationen gegeben werden dürfen, konkret an andere Forenteilnehmer in einer bestimmten Sache heranzutreten, etwa mit dem Angebot eine Beurkundung vorzunehmen, ist nicht gestattet.

Keine Pflicht, sich selbst zu googlen

Weiter ist der Notar gehalten, zu überprüfen, was in seinem Namen geschieht, auch die Hervorhebung in einem Internetsuchdienst ist eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte. Eine allgemeine Pflicht sich täglich selbst zu googlen wird daraus nicht abzuleiten sein, es ist dem Notar aber zuzumuten, die Veröffentlichungen, für die er bezahlt oder bezahlt hat, zu prüfen. Verzeichnisse, bei denen die Teilnahme kostenlos ist und von deren Existenz der Notar oftmals nicht ahnt, wird er erst nach Kenntnis zu prüfen haben, allerdings sind diese Art Verzeichnisse oftmals diejenigen, die einen kostenlosen, dem verzeichneten Notar unbekanntem Basiseintrag bieten und gegen Bezahlung einen optisch oder inhaltlich hervorgehobenen Eintrag bieten – gerade dieser wird jedoch regelmäßig Bedenken begegnen.

Die bloße optische Hervorhebung, etwa durch eine größere Schrifttype analog zum Eintrag in den Telefonbüchern, wird kaum Bedenken begegnen – grellorange blinkende Werbebanner werden hingegen abzulehnen sein, jedenfalls derzeit. Die von Kammer zu Kammer durchaus unterschiedliche Praxis der Printwerbung lässt sich auf das Internet übertragen. Den Verzeichnis- oder Suchdienstanbieter treffen diese Pflichten mittelbar, er muss, schon um seine Kunden nicht der Gefahr von Unterlassungsaufforderungen auszusetzen, diese Grundsätze bei Gestaltung der Suchmaske berücksichtigen. Die Praxis zeigt, dass dies nicht jedem gelingt.

Der Notar wiederum sollte sich vor Aufnahme orientieren, ob sich der Verzeichnisanbieter an die Richtlinien hält oder nicht. Außerdem hat der Dienstanbieter diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren, d.h., den jeweils örtlichen Notaren zu gleichen Konditionen den Zugang zu gewähren und keine Obergrenzen für die Zahl der teilnehmenden Notare zu vereinbaren. Auch insoweit mag mancher Anbieter seine Praxis überprüfen.

Freunde des Abmahnwesens seien vorsorglich auf die Richtlinienempfehlung

XI. 1.2. hingewiesen: Bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird, haben Notare untereinander die gütliche Einigung zu versuchen und bei deren Scheitern die gütliche Einigung durch Vermittlung der Kammer zu suchen, selbstverständlich ohne Kostenerstattung.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

Die Grundlagen der Anwaltschaft in Polen

Agata Koschel



Gerade in grenznahen Regionen stellen sich für private als auch gewerblich tätige Mandanten länderübergreifende Rechtsfragen. Eine Chance für Rechtsanwälte

also, diese spezielle Nachfrage zu bedienen. Allerdings endet die Nachfrage der Mandantschaft oft nicht bei der Beratung zu einer materiellen Rechtsfrage. Oft soll auch eine anwaltliche Dienstleistung im Nachbarland erbracht werden. Kann man als deutscher Anwalt überhaupt jenseits der Grenze auftreten? Welche Voraussetzungen gibt es, um dort als Rechtsanwalt aufzutreten? Fragen, für deren Beantwortung Kenntnisse über Aufbau und Struktur der Anwaltschaft im Nachbarland hilfreich sein können. Für die Rechtsanwälte in Berlin und Brandenburg dürfte das nahe gelegene Polen diesbezüglich von besonderem Interesse sein.

Die Anwaltschaft in Polen

Die rechtliche Grundlage der Organisation der Anwaltschaft bildet das Gesetz über die Anwaltschaft vom 26. Mai 1982. Eine besondere Rolle für die Ausübung des Anwaltsberufs spielt die Sammlung der Grundsätze der anwaltli-

Was haben diese Menschen gemeinsam?



Ehepaar, das sich scheiden lassen will



Mitarbeiterin, der gekündigt wurde



Unternehmer, der Insolvenz anmelden muss



Autofahrerin, die in einen Unfall verwickelt ist



Sohn, der um sein Erbe kämpft

Alle haben ein Problem und suchen einen Anwalt.

Nicht irgendwie oder irgendwo. Sondern im **Internet**. Was bedeutet das für Ihre Kanzlei? Um neue Mandanten zu gewinnen, müssen Sie im Internet zu finden sein!

Mit einem Premium-Eintrag bei anwalt24.de stehen Sie in der Gunst neuer Mandanten ganz oben.

Denn: Wer heute einen Anwalt sucht, geht ins Internet und tippt folgende Internetadresse ein: www.anwalt24.de

Sekunden später hat der Anwaltssuchende eine Übersicht der Anwälte, die sich in seinem Ort auf das angegebene Rechtsgebiet spezialisiert haben. Ein Klick auf einen Namen und das Profil des Anwalts erscheint. Wo hat der Anwalt seine Kanzlei? Zu welchen Themen hat der Anwalt Fachbeiträge verfasst? Wo sind diese erschienen?

Seien Sie einer der Anwälte, der mit seinem Premium-Eintrag in der Suchergebnisliste ganz oben angezeigt wird!

Damit haben Sie die größte Chance, ausgewählt zu werden. Und neue Mandanten zu gewinnen.



Deshalb: Am besten sofort eintragen unter www.anwalt24.de/eintrag

chen Ethik und der Würde des Berufes vom 10. Oktober 1988 (bekannt als das Ethikgesetzbuch der Anwaltschaft).

Die Struktur der Anwaltschaft

Die Anwaltschaft besteht aus der Gesamtheit der Anwälte und Referendare. Die Anwälte können ihren Beruf in einer Anwaltskanzlei, Anwaltssozietät sowie in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in einer offenen Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder in einer Kommanditgesellschaft ausüben. Gesellschafter einer GbR, einer offenen HG bzw. Komplementäre einer Kommanditgesellschaft können aber nur Anwälte, Rechtsberater oder ausländische Anwälte sein. Die Tätigkeit solcher Gesellschaften darf sich ausschließlich auf die Rechtsberatung beziehen.

Ausländische Anwälte unterliegen dem Gesetz über die Leistung von Rechtsbeiständen durch ausländische Juristen in der Republik Polen. Alle Anwälte sind in Anwaltskammern organisiert. Jede Anwaltskammer setzt sich zusammen aus den Anwälten und anwaltlichen Referendaren, welche ihren beruflichen Hauptsitz im Zuständigkeitsgebiet einer solchen Kammer haben. Die Anwaltschaft in Polen wurde nach den Grundsätzen der beruflichen Selbstverwaltung organisiert, d.h. sie verfügt über

Anzeigenaufgabe per Mail cb-verlag@t-online.de

eigene Organe und eine eigene Verfassung, was aber nicht damit gleichzustellen ist, dass sie außerhalb jeglicher staatlicher Kontrolle steht (so hat der Justizminister z.B. ein Widerspruchsrecht gegen Eintragung in die Anwaltsliste).

Zu den Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung gehören unter anderem die Schaffung der Umstände zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anwaltschaft, die Vertretung der Anwaltschaft und der Schutz ihrer Rechte, die Aufsicht über die Beachtung der Vorschriften über die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, die Fortbildung der Anwälte und die Ausbildung der Referendare, das Festlegen und Verbreiten der beruflichen Ethikprinzipien sowie die Sorge um ihre Befolgung.

Die Organe der Anwaltschaft sind die Landesversammlung der Anwaltschaft, die Hauptanwaltskammer, das Oberdisziplinargericht und die Oberste Revisionskommission. Die Hauptanwaltskammer legt dem Präsidenten der Republik Polen einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft vor.

Der Zugang zum Anwaltsberuf in Polen und die Aussichten der Entwicklung dieses Berufes

Gemäß Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwaltschaft erfordert die Aufnahme zum Anwaltsreferendariat das Bestehen von Aufnahmeprüfungen. Des Weiteren kann Referendar nur sein, wer von redlichem Charakter ist, seinem bisherigen Verhalten nach eine gewissenhafte Ausübung des Anwaltsberufes gewährleistet, die polnische Sprache sowohl mündlich als auch schriftlich beherrscht, seine bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Zudem muss der Referendar ein juristisches Studium in Polen abgeschlossen und den Magistertitel oder einen gleichwertigen, in Polen anerkannten Titel im Ausland erworben haben.

Die Aufnahmeprüfung zum Referendariat führen die Examinations-Kommissionen des Justizministeriums durch, welche für das Gebiet einer oder mehrerer Bezirksanwaltsräte berufen werden. Der Justizminister beruft jedes Jahr eine neunköpfige Kommission, welche sich mit der Vorbereitung der Fragen für das Examen beschäftigt (sie setzt sich aus fünf Vertretern des Justizministers, zwei Vertretern des Hauptanwaltsrates und zwei Vertretern der Landeskammer der Rechtsberater zusammen). Das Examen

DMP

DETEKTEI

Detektei Makowski & Partner
Kurfürstendamm 217 • 10719 Berlin



ERMITTLUNGEN

- ☪ Pfändungsmöglichkeiten
- ☪ Personenermittlungen
- ☪ Bonitätsauskünfte
- ☪ Vermögensaufstellungen
- ☪ Informationsbeschaffungen
- ☪ Einkommensverhältnisse

OBSERVATIONEN

- ☪ Ehebruch
- ☪ Schwarzarbeit
- ☪ Mitarbeiterüberprüfung
- ☪ Unterhaltsangelegenheiten
- ☪ GPS Überwachung
- ☪ Beweissicherung

ist ein Test, welcher aus 150 Fragen aus folgenden Rechtsgebieten besteht: materielles Strafrecht und Strafprozessrecht, materielles Ordnungswidrigkeitsrecht sowie Verfahrensrecht in Ordnungswidrigkeitensachen, Finanzrecht, materielles Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Familienrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht, materielles Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht einschließlich des Verwaltungsgerichtsverfahrens, Europarecht und Verfassungsrecht. Weiterhin umfasst die Prüfung Fragen zum Aufbau des Gerichtswesens sowie der Anwalts- und Rechtsberater selbstverwaltung, zum Aufbau von anderen Rechtsschutzorganen, welche in Polen bestehen, sowie die Bedingungen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit und der Berufsethik.

Patron bildet Referendare zum Anwalt aus

Das Anwaltsreferendariat dauert 3 Jahre. Jeder Referendar übt es unter dem Patronat eines erfahrenen Rechtsanwalts aus. Der Patron wird durch den Bezirksanwaltsrat benannt. Seine Aufgabe ist es, den Referendar auf die Ausübung des Anwaltsberufes vorzubereiten. Zu betonen ist, dass die Schulung zusammen mit dem Rechtsberater-Referendariat durchgeführt werden kann, weil die Kompetenzen von Anwälten und Rechtsberatern weitgehend übereinstimmen und nur die Rechtsberatung in Strafsachen eine Domäne von Anwälten darstellt (beide juristische Berufe sind in Polen voneinander getrennt). Der Patron kann mit dem Referendar einen Arbeitsvertrag schließen. Das Referendariat ist gebührenpflichtig. Es endet mit dem Anwaltsexamen, welches eine Prüfung der juristischen Vorbereitung des Referendars zur selbstständigen und angemessenen Ausführung der anwaltlichen Tätigkeit, sowie des Wissens in den bereits genannten Rechtsgebieten und der praxisrelevanten Anwendung des erworbenen Wissens darstellt. Das Anwaltsexamen kann nur einmal wiederholt werden.

Zum Anwaltsexamen können, ohne vor-

her das Referendariat absolvieren zu müssen, Doktoren der Rechtswissenschaften sowie Personen, die mehr als 5 Jahre als Rechtspfleger oder Gerichtsassistent gearbeitet haben, zugelassen werden.

Ohne das Referendariat und Anwaltsexamen können auf die Anwaltsliste Professoren und habilitierten Doktoren der Rechtswissenschaften sowie Personen, welche das Richter-, Staatsanwalts-, Notar- oder das Rechtsberaterexamen bestanden haben, eingetragen werden.

Die Anwaltschaft zählt zurzeit 9.252 Mitglieder. 2009 wird sich die Zahl um weitere 2.500 erhöhen. Angesichts der polnischen Bevölkerung von insgesamt 38.139.000 Menschen bedeutet dies, dass momentan auf 700 Bürger ein Rechtsanwalt entfällt (entsprechend wird 2009 diese Zahl auf 622 sinken). Trotzdem ist der Zugang zur Rechtsberatung in kleineren Städten und auf dem Land wesentlich schlechter als in Großstädten. Die steigende Zahl von Jurastudenten lässt aber hoffen, dass nicht nur der Zugang zur Rechtsberatung besser wird, sondern die steigende Konkurrenz auch eine bessere Qualität der Dienstleistungen mit sich bringt.

Die Autorin belegt den Masterstudiengang „German and Polish Law“ an der Europa-Universität Frankfurt (Oder)

Werden Sie Ihr bester Kunde, Herr Anwalt!

Die steigenden Zulassungszahlen in der Anwaltschaft lassen die Rechtsberater auf der Suche nach neuen Mandanten kreativ werden. Eine Kanzlei in Nürnberg hat Beratungsbedarf bei den Anwälten selbst entdeckt und wirbt damit, die erste Beratungskanzlei für Rechtsanwälte und Steuerberater zu sein.

Die Kanzlei Bräuer, Unruh und Partner aus Nürnberg beschränkt ihr Beratungsangebot für Kollegen auf steuerrechtliche Bereiche, da man selbst auf dieses Gebiet spezialisiert ist. In Steuerfragen

will man den unspezialisierten Kollegen den Kampf mit „immer komplexer werdenden Sachverhalten“ ersparen und ihnen so mit Rat und Tat umfassend zur Seite stehen. Es werden ausschließlich andere Kanzleien beraten bzw. Gutachten und Stellungnahmen für sie verfasst, die dann wiederum bei der Bearbeitung von eigenen Fällen genutzt werden können.

„Solche beratenden und gutachterlichen Tätigkeiten auszulagern, ist eine ganz neue Entwicklung“, erklärt der Steuerberater Prof. Dr. Helmut Bräuer, einer der Partner der Kanzlei. Man habe eine überraschend große Nachfrage verzeichnen können, führt Bräuer weiter aus. Im Vordergrund stünden mehr und mehr Beratung und Schutz von Mandanten im Dschungel der nationalen und internationalen Gesetze. Eine derartige Spezialisierung rechne sich für viele Kanzleien einfach nicht. Durch die externe Beratung könnten sowohl die Aufgabe selbst als auch die Kosten und die Haftungsrisiken ausgelagert werden.

Dies dürfte jedoch nicht so einfach sein, wie es sich anhört. Der Mandant wird sich wohl eher an seinen direkten Vertragspartner halten, wenn etwas schief läuft. Der Verweis auf ein extern eingeholtes Rechtsgutachten dürfte nicht reichen, um das Haftungsrisiko auszulagern. Ein Weiterreichen des Mandanten an die Spezialkanzlei schon eher, doch das dürfte wohl kaum der Sinn der Übung sein.

Pro bono dürfte die Tätigkeit der Beratungskanzlei für Anwälte ebenfalls nicht sein, so dass Kosten gleichfalls entstünden. Im Zweifel werden diese allerdings geringer sein als bei mühseliger Eigenrecherche, da der Spezialist in der Lage sein sollte, Rechtsfragen auf seinem Gebiet schneller zu beantworten. Dies könnte ein Aspekt sein, mit dem sich für die „neuartige Beratungsleistung“ werben ließe. Ob das allerdings ausreicht, dass Rechtsanwälte künftig selbst ihre besten Kunden sind, darf bezweifelt werden. Denn so neu und revolutionär scheint der Rat unter Kollegen dann doch nicht zu sein.

Eike Böttcher

davit 10.0 – 10jähriges Jubiläum der Arbeits- gemeinschaft Informations- technologie



Vor 10 Jahren, am 18.06.1999 gründeten 64 Kolleginnen und Kollegen in Berlin die Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (davit). Die davit ist Plattform für die

IT-Juristen, bildet Fachanwälte in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie aus und ist mit Fortbildungsveranstaltungen bundesweit aktiv.

Mit der Veranstaltung davit 10.0 (Programm und Anmeldung unter www.davit.de) bekräftigen wir unsere Bedeutung bei der Aus- und Weiterbildung der IT-Juristen sowie unsere Stellung als Ansprechpartnerin für IT-Unternehmen und IT-Verbände. davit ist seit Jahren präsent auf den wichtigen IT-Messen und seit letztem Jahr mit der Veranstaltung davit@BITKOM Kooperationspartner des BITKOM.

Daneben sind die Mitglieder der davit Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen in Fragen des IT-Einsatzes in den Kanzleien. Mitgliedern bietet die davit in Kooperation mit leistungsstarken Partnern „Ihre Eintrittskarte zum Elektronischen Rechtsverkehr“ an. Dies ist ein Lösungspaket für den Einsatz der elektronischen Signatur im Kanzleialltag.

Am Tag des Gründungsjubiläums werden der IT-Beauftragte der Bundesregierung Dr. Bernhardt Beus sowie der derzeitige Präsident des DAV, Dr. Hartmut Kilger die Teilnehmer begrüßen. Das Programm des 18.06.2009 bietet Ihnen einen schnellen Überblick über die aktuellen Themen des IT-Rechts

entlang des theoretischen Anforderungskataloges der IT-Fachanwaltschaft und schließt mit Festvorträgen von Prof. Dr. Jochen Schneider, Rechtsanwalt aus München und Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt Berlin – beide Gründungsinitiatoren der davit.

Das Programm des 19.06.2009 teilt sich in zwei Themenblöcke. Am Vormittag berichten Repräsentanten der Softwarehersteller unter dem Titel „Softwarelizenzrecht in der Entwicklung“ über jeweils wichtige Teilaspekte. Es referieren unter anderem Rechtsanwältin Alexander Eichler, Matthias Petzold, ORACLE; Dr. Severin Löffler, Microsoft Deutschland, Assessor jur. Patrick Köbel, SAP Deutschland und Dr. Roland Bömer, SUN zu „Softwarelizenz und Insolvenz & Audit & Gebrauchtssoftware & Open Source & Cloud“.

Am Nachmittag geben IT-Unternehmen Einblick in „Aktuelle Entwicklungen bei Web-Geschäftsmodellen“. Die laufende Weiter- und Neuentwicklungen von Geschäftsmodellen und Web-Anwendungen bringen rechtliche und tatsächliche Anforderungen. Die Unternehmensvertreter spiegeln Innenansichten und stellen pragmatische Lösungsansätze vor zum Ausgleich widerstreitender Interessen bei Datennutzung und Datenschutz, Nutzung von geistigem Eigentum und Haftungs- und Vergütungsforderungen. Sie hören: Rechtsanwältin Dr. Arnd Haller, Google Germany GmbH; Marc von Samson-Himmelstjerna, ebay International AG (ehemals); Dr. Axel Bysikiewicz, Schufa AG, u.a.. Die abschließende Paneldiskussion schlägt den Bogen zum Vorabend: Social Networking und Risiken des Social Engineering in der Informationsgesellschaft.

Die Begleitmesse stellt IT-Lösungen und Arbeitsmittel für Anwaltskanzleien aus. Dort haben Sie am Stand der e.siqja wieder die Möglichkeit, sich für die Antragstellung für ein elektronisches Signaturzertifikat authentifizieren zu lassen. Informationen zum davit-Signaturbundle, Einzelkomponenten sowie das Bestellformular und den Antrag finden Sie bei www.davit.de/Informationen.

Nutzen Sie die Gelegenheit für den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen und ein update zu den wichtigsten IT-rechtlichen Fragen.

*Rechtsanwältin
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,
Fachanwältin für
Informationstechnologierecht und
Vorsitzende der davit*

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechts- sprechung zum Presserecht

Der Berliner Anwaltsverein führt seit dem vergangenen Jahr gemeinsam mit dem Kammergericht die Fortbildungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ durch. Am 15. April 2009 war die Anwaltschaft zu einer Veranstaltung über die aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht geladen. Referent war Herr Dr. Norbert Vossler, Richter am 9. Zivilsenat des Kammergerichts, welcher ausschließlich mit Presse- und Gegenstandssachen beschäftigt ist¹. Dr. Vossler berichtete zu vier ausgewählten Themen des Presserechts:

1. Kerntheorie im Presserecht

Nach der Kerntheorie sind von einem Unterlassungsanspruch nicht nur konkrete Äußerungen oder Bilddarstellungen umfasst, sondern auch im Kern gleiche Verletzungshandlungen. Die Rechtsprechung setzte die Kerntheorie in der Vergangenheit sowohl in der Bild- als auch in der Wortberichterstattung weitestgehend um². Insbesondere prominenten Betroffenen ging die Kerntheorie jedoch nicht weit genug. Deshalb wurde versucht, mit vorbeugenden Unterlassungsklagen generell die Veröffentlichungen von Bildnissen aus dem privaten Alltag verbieten zu lassen.

a. Bildberichterstattung

Diesen Versuchen hat der BGH zumindest im Hinblick auf die Bildberichter-

stattung in zwei Entscheidungen eine klare Absage erteilt und dabei auch gleich die Kerntheorie gekippt. Der BGH geht davon aus, dass in jedem Einzelfall anhand einer Interessenabwägung festgestellt werden muss, ob eine Bildveröffentlichung rechtmäßig ist. Da eine solche Abwägung nicht in Bezug auf Bilder vorgenommen werden kann, die noch nicht bekannt sind und bei denen offen ist, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden sollen, soll die Kerntheorie nicht mehr greifen³. Das Kammergericht folgt dieser Entscheidung und wendet die Kerntheorie im Hinblick auf die Bildberichterstattung nicht mehr an.

1 Neben dem 9. Zivilsenat ist der 10. Zivilsenat ebenfalls für Pressesachen zuständig.

2 Der Tenor lautete dann sinngemäß: „Ein Bildnis des Klägers zu veröffentlichen, wie in der Ausgabe X der Zeitschrift Y geschehen“.

3 BGH, Urteil vom 13.11.2007 – VI ZR 269/06, NJW 2008, 1593 - van Almsick; Urteil vom 01.07.2008 – VI ZR 243/06, NJW 2008, 3188 – Christiansen.

4 OLG Hamburg, Urteil vom 24.06.2008 – 7 U 38/08, NJW 2009, 87 - Minderjähriger; OLG Hamburg, Urteil vom 22.07.2008 – 7 U 21/08, NJW 2009, 784, Kontextneutrales Foto (nicht rechtskräftig); Lettl, NJW 2008, 2160 (gegen vorbeugende Unterlassungsklage, aber für die Beibehaltung der Kerntheorie).

5 Vgl. Kammergericht, Beschluss vom 28.09.2007 – 9 W 115/07, AfP 2007, 582.

6 Das Kammergericht würde danach weiterhin tenorieren: „das in ... abgedruckte Foto im Rahmen einer Berichterstattung, wie in ... erneut zu veröffentlichen“.

Die Rechtsauffassung des BGH ist aber in der Literatur und in der Rechtsprechung auch auf Kritik gestoßen. Insbesondere das OLG Hamburg geht davon aus, dass die Abkehr von der Kerntheorie die Betroffenen schutzlos lässt.⁴ So müssten die Betroffenen, die im Hinblick auf die Veröffentlichung eines Fotos eine gerichtliche Verfügung erwirkt haben, für den Fall der Veröffentlichung eines fast identischen Fotos (z.B. aus der gleichen Serie) erneut Unterlassung verlangen bzw. gerichtlich einfordern.

b. Wortberichterstattung

Im Hinblick auf die Wortberichterstattung wird nach Ansicht des Kammergerichts weiterhin auf die Kerntheorie zurückzugreifen sein. Für die Auslegung, welche Äußerung verboten werden sollten, ist dabei der Tenor des Unterlassungstitels heranzuziehen, wobei Tatbestand und Gründe bei der Auslegung mit zu würdigen sind. Falls diese - wie im Fall einer einstweiligen Verfügung - nicht vorhanden sind, ist auch der Inhalt der Antragschrift zur Auslegung heranzuziehen.⁵

Der referierende Richter ging davon aus, dass die Abkehr von der Kerntheorie auch in Zukunft nur im Hinblick auf die Bildberichterstattung durchsetzbar sein wird.⁶ Von Seiten der Anwaltschaft wurde angemerkt, dass die aktuelle Rechtsprechung des BGH zumindest den Vorteil der Rechtssicherheit habe, die durch die weiten Auslegungsmöglichkeiten im Rahmen der Kerntheorie schwer zu erlangen sei.

2. Online-Archivierung von Pressemeldungen

Rechtmäßige Berichterstattung kann allein durch Zeitablauf rechtswidrig werden. So darf über Straftaten, teilweise sogar durch namentlich identifizierende Berichterstattung, aktuell berichtet werden. Online-Medien stellen diese aktuell veröffentlichten Berichte in ihre Archive ein, die oftmals frei zugänglich sind.

Die Fragestellung, die die Rechtsprechung spaltet, lautet, wie Beiträge zu beurteilen sind, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung rechtmäßig waren, aufgrund des Zeitablaufes und des damit einhergehenden verminderten öffentlichen Informationsinteresses und des entgegenstehenden Persönlichkeitsrechts des Straftäters nicht mehr veröffentlicht werden dürften.

Die überwiegende Rechtsprechung tritt für eine Privilegierung der Online-Archive ein. Online-Archive werden mit gedruckten Zeitungsausgaben, die in öffentlichen Bibliotheken ebenfalls aufbewahrt und zur Einsicht bereitgehalten werden, verglichen. Das bloße Gewähren der Einsichtnahme in - in zulässiger Weise gesammeltes - Archivmaterial stelle kein eigenständiges Behaupten oder Verbreiten dar. Es wird ohne das Hinzutreten besonderer Umstände als rechtmäßig betrachtet. Ein besonderer Umstand wäre z.B. ein *aktueller* Link auf das Archiv. Wenn also der archivierte Artikel im Rahmen der allgemeinen aktuellen Berichterstattung durch räumlich angenäherte Verlinkung mit ei-

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn

natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



nem Klick erreichbar ist, verliert er seine Privilegierung und wird damit rechtswidrig.⁷

Eine andere Ansicht vertreten allein das OLG und das LG Hamburg, die die Situation im Internet kritischer betrachten, da eine Vergleichbarkeit zu herkömmlichen Archiven und Bibliotheken nicht gegeben sei. Die Gerichte gehen davon aus, dass Archive, die von Suchmaschinen durchsucht werden können, die archivierten Artikel weiter verbreiten, so dass die Zurverfügungstellung ursprünglich rechtmäßiger Artikel rechtswidrig wird.⁸

Der Referent wies darauf hin, dass das Fehlen einer höchstrichterlichen Rechtsprechung und der so genannte fliegende Gerichtsstand geradezu eine Einladung an die Betroffenen darstellen, in Hamburg zu klagen. In Anspruch genommene Presseorgane sehen sich daher in den meisten Fällen mit den Entscheidungen der Hamburger Gerichte konfrontiert. Dr. Vossler räumte ein, dass die Interessenabwägung im Hinblick auf die Online-Archive schwer fällt und hält eine Differenzierung im Hinblick auf die technische Zugänglichkeit des Archivs für möglich.

3. Presserechtliche Ansprüche öffentlicher Stellen

Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine Grundrechtsträger. Sie können sich daher nicht auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte berufen. Ihnen steht aber der strafrechtliche Ehrenschatz aus den §§ 185 ff. StGB zu. Nach § 823 BGB genießen deshalb öffentliche Stellen auch zivilrechtlichen Ehrenschatz. Dieser Umweg der Rechtsprechung wird durch die Literatur kritisiert. Die vornehmste Aufgabe der Presse sei es, den Staat zu kontrollieren, und diese Aufgabe würde durch den zivilrechtlichen Ehrenschatz

zugunsten öffentlicher Stellen beeinträchtigt. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung hat diesen Überlegungen jedoch eine Absage erteilt.

a. Richtigstellung

Die Zeitschrift Focus hatte berichtet, das BKA habe Geheimdienstunterlagen manipuliert, um auf diese Art und Weise einen im BKA befindlichen Maulwurf zu enttarnen. Das BKA verlangte Richtigstellung. Streitgegenstand war schließlich nicht mehr das materielle Recht, sondern die Frage, ob das BKA und damit die Bundesrepublik Deutschland überhaupt anspruchsberechtigt war. Nach Ansicht des BGH soll ein Recht auf zivilrechtlichen Ehrenschatz dann bestehen, wenn durch die konkrete Äußerung schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigungen der Behörde hervorgerufen werden können.⁹

b. Unterlassung

Auch für den Unterlassungsanspruch hat der BGH den Anspruch einer öffentlichen Stelle, hier der ARD, bestätigt. Die ARD verlangte Unterlassung der Aussage, sie würde wegen möglichem Missbrauch von Subventionen (GEZ-Gelder) Überprüfungen vornehmen. Der BGH stellte zwar fest, dass der zivilrechtliche Ehrenschatz generell auch für Unterlassungsansprüche in Frage kommt. Im konkreten Fall reichten jedoch die Vorwürfe nicht aus. Selbst wenn man hier unterstellt hätte, die Aussage wäre falsch, war sie jedoch nicht schwerwiegend genug, um einen zivilrechtlichen Ehrenschatz der öffentlichen Stelle anzunehmen. Der Ehrenschatz, so der BGH, bezweckt, „dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird“.¹⁰

c. Gegendarstellung

Das Kammergericht folgt dieser Rechtsprechung und geht davon aus, dass das Kriterium der Funktionsfähigkeit ein sinnvolles Kriterium darstellt, um äußersrechtliche Ansprüche öffentlicher Stellen zu begrenzen.

Der Referent berichtete hierzu auch über Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung des 9. Senats: Eine Funktionsbeeinträchtigung soll nach Ansicht des 9. Senats vorliegen, wenn in der Presse berichtet wird, das Jugendamt hätte ohne Grund den Eltern ein Kind entzogen. Hier war jedoch eine Gegendarstellung beansprucht worden. Für Gegendarstellungen wurde im § 10 Abs.

7 Kammergericht, Beschluss vom 19.10.2001 – 9 W 132/01, KGR 2002, 341 = AfP 2006, 561 - identifizierende Bildberichterstattung über eine Straftat; OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.09.2006, 16 W 54/06, AfP 2006, 568 - identifizierende Berichterstattung über rechtskräftig verurteilten Straftäter; OLG Köln, Beschluss vom 14.11.2005, 15 W 60/05, AfP 2007, 126 - identifizierende Berichterstattung über rechtskräftig verurteilten Straftäter.

8 OLG Hamburg, Urteil vom 09.10.2007 – 7 U 53/07, ZUM-RD 2008, 69 - diskriminierender Spitzname; OLG Hamburg, Beschluss vom 28.03.2007 – 7 W 9/07, ZUM-RD 2007, 474 - rechtskräftig verurteilter Straftäter - Sedlmeyer, LG Hamburg vom 18.01.2008 – 324 O 507/07, NJW-RR 2009, 120 - rechtskräftig verurteilter Straftäter - Sedlmeyer; ähnlich Verwey/Schulz, AfP 2008, 133.

9 BGH, Urteil vom 22.04.2008 – VI 83/07, NJW 2008, 2262 - BKA.

10 BGH, Urteil vom 02.12.2008 – VI ZR 219, NJW 2009, 915 - ARD.

11 BerVerfGH, Beschluss vom 20.08.2008 – VerfGH, NJW 2008, 3491.

12 Kammergericht, Urteil vom 15.06.2007 – 9 U 145/06, NJOZ 2008, 616, Urteil vom 02.03.2006 – 10 U 102/05.

13 BGH, Urteil vom 04.12.2007 – VI ZR 277/06, NJW-RR 2008, 656 - Abmahngebühren bei Persönlichkeitsverletzung; BGH, Urteil vom 07.11.2007 – VIII ZR 341/06, NJW 2008, 1888 - Höhe des Gegenstandswerts.

14 Landgericht Hamburg, Urteil vom 20.04.2007 – 324 O 859/06, AfP 2008, 385; speziell zur presserechtlichen Abmahnung: Goldbeck, AfP 2008, 139.

15 Vossler, MDR 2009, 300.

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

1 Landespressegesetz eine Regelung getroffen, die Personen oder „Stellen“ explizit einen Gegendarstellungsanspruch einräumt. Damit sind eben auch Behörden umfasst, so dass die komplexe Rechtsprechung des BGH im Rahmen eines Gegendarstellungsanspruchs nicht notwendig ist.

Anders sieht dies jedoch der Berliner Verfassungsgerichtshof. Im Rahmen eines taz-Artikels wurde behauptet, die „Polizei ermittelt in den eigenen Reihen“. Hintergrund war ein Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen eines Gesprächs mit einem Journalisten. Das Kammergericht hatte hier einen Gegendarstellungsanspruch der Behörde nach § 10 Abs. 1 Landespressegesetz angenommen. Es hatte angekündigt, die Berufung der Zeitung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin, das die einstweilige Verfügung zum Abdruck der Gegendarstellung bestätigt hatte, zurückweisen zu wollen. Die Tageszeitung hatte daraufhin Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Berliner Verfassungsgerichtshof gestellt. Mit Beschluss vom 20.08.2008 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass § 10 Landespressegesetz für Behörden eingeschränkt ausgelegt werden muss. Der Berliner Verfassungsgerichtshof erklärte ausdrücklich, dass öffentliche Stellen nicht in gleicher Weise schutzbedürftig sind wie natürliche Personen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt kommt ein Gegendarstellungsanspruch nur dann in Betracht, wenn sich die Veröffentlichung erheblich auf das Erscheinungsbild der Behörde in der Öffentlichkeit auswirkt und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen oder ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sei.¹¹

Dr. Vossler machte deutlich, dass er das Anliegen des Verfassungsgerichtshofes, die Presse vor Einschüchterungsversuchen staatlicher Stellen zu schützen, für berechtigt erachtet, wies jedoch darauf hin, dass dem Gegendarstellungsrecht formell eine Interessenabwägung fremd ist. Darüber hinaus stellte er die Frage, ob eine solche Interessenabwägung wegen mangelnder Schutzbedürftigkeit

dann nicht auch auf andere Konstellationen übertragen werden müsste, z.B. bei Großkonzernen wie Microsoft oder der Deutschen Bahn.

In der anschließenden Diskussion wurde erörtert, dass im Hinblick auf den zivilrechtlichen Ehrenschatz von öffentlichen Stellen eine starke Einschränkung der Meinungsfreiheit der Presse droht, da die Abwägung, wann die Funktionsfähigkeit des Staates eingeschränkt sein kann, äußerst vage ist und von vielen unkalkulierbaren politischen Faktoren abhängt.

4. Erstattung vorgerichtlicher Kosten

Der Abschluss der Veranstaltung stand im Zeichen der Rechtsanwaltsgebühren. Nach Kostenrechtsmodernisierung und der geänderten BGH-Rechtsprechung kann die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr nicht im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens festgesetzt werden, sondern muss eingeklagt werden. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist dazu sogar eine gesonderte Klage nötig.

Der 9. und der 10. Senat des Kammergerichts waren ursprünglich der Ansicht, dass über Einwendungen gegen die Gebühren (Höhe des Gegenstandswertes, Höhe des Gebührensatzes, eine oder mehrere Angelegenheiten im Sinne des § 15 Abs. 2 RVG bei Bild- und Textabmahnung bzw. mehrere Auftraggeber) nicht entschieden werden müsse. Das Kammergericht vertrat die Ansicht, Anwaltskosten seien adäquatkausale Folgen der Persönlichkeitsrechtsverletzung und der Betroffene müsse sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechtes die Fehler der Person, die er zur Beseitigung oder Abwicklung des Schadens hinzugezogen hat, nicht zurechnen lassen. Der Betroffene wäre lediglich zur Abtretung seiner Regressansprüche verpflichtet.¹² Diese für das Gericht angenehme Lösung war jedoch nicht prozessökonomisch, da sie im Regelfall auf einen Regressprozess hinauslief.

Das Kammergericht folgt deshalb in seiner aktuellen Rechtsprechung dem BGH. Danach hat der Schädiger selbst

dann nicht alle durch das Schadenseignis adäquat verursachten Anwaltskosten zu ersetzen, „wenn entsprechende Honoraransprüche des Anwalts gegen den von ihm vertretenen Geschädigten bestehen. Voraussetzung eines Erstattungsanspruches ist es, dass die anwaltliche Tätigkeit aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf dessen spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war.“¹³

Problematisch bleibt die Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten des unberechtigt in Anspruch Genommenen bei presserechtlichen Abmahnungen.¹⁴

Hier besteht nach Ansicht des Kammergerichts kein Anspruch nach § 280 BGB, da keine Sonderrechtsbeziehung besteht, wenn die Presse keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Ein Anspruch nach § 823 BGB, z.B. durch Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, scheidet an der Unmittelbarkeit. Der Richter weist darauf hin, dass eine ähnliche Handhabung wie im Wettbewerbsrecht, d.h. die Inanspruchnahme aus unberechtigter GoA durch den Abmahnen den im Presserecht ausscheidet, da die presserechtliche Abmahnung ein ausschließlich *eigenes* Geschäft ist. Auch die Inanspruchnahme aus den §§ 677, 683 und 670 BGB (berechtigte GoA des Abgemahnten) scheidet daran, dass der Geschädigte mit der Beauftragung des Rechtsanwalts zur Abwehr der unberechtigten Abmahnung ein *eigenes* Geschäft wahrnimmt.¹⁵ Daraus folgt, dass nach Ansicht des Referenten kein Anspruch auf eine Kostenerstattung des zu Unrecht in Anspruch Genommenen besteht.

Die Zuhörerschaft mahnte mehr Verständnis bei den Gerichten gerade auch für Kostenfragen an und erklärte, wie wichtig die Rechtssicherheit im Hinblick auf Kosten- und Gegenstandsfragen für die anwaltliche Beratungsleistung sei. Als nicht mehr zeitgemäß wurde zudem kritisiert, dass der Streitwert von Internetveröffentlichungen immer noch lediglich 1/3 der Printmedien ausmacht.

Auf Nachfrage gab der Referent zum

Abschluss einen kurzen statistischen Überblick über die anhängigen Fallzahlen. Danach hat die Zivilkammer 27 des LG Berlin hat jährlich ca. 1.300 presserechtliche Fälle, davon kommen ca. 200 Berufungsverfahren zum 9. Zivilsenat des Kammergerichts und weitere ca. 200 Verfahren zum 10. Senat. Nur 10 % der in Berlin anhängigen Verfahren werden hier ausschließlich wegen des fliegenden Gerichtsstands realisiert. In der Regel werden in Berlin also „Berliner Verfahren“ durchgeführt.

Fazit

Sowohl für den spezialisierten als auch für den nur interessierten Rechtsanwalt konnte die Veranstaltung einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts zum Presserecht geben. Vielen Dank an dieser Stelle dem Referenten Dr. Vossler und dem Berliner Anwaltsverein für eine gelungene Veranstaltung.

*Denise Paetow,
Rechtsanwältin in Berlin*

Justizsenatorin zu Besuch in der Jugendberatung des Berliner Anwaltsvereins

Die ehrenamtliche Jugendberatung des Berliner Anwaltsvereins im Wedding ist seit ihrer Gründung vor drei Jahren eine erfolgreiche Anlaufstelle für Jugendliche aus ganz Berlin mit rechtlichen Problemen. Am 19. März besuchte Justizsenatorin



torin von der Aue die Beratungsstelle und machte sich in einem Gespräch mit dem BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg ein Bild von der in Kooperation mit der Senatsverwaltung der Justiz verwirklichten Beratungsstelle. Beide betonten die Bedeutung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe für den Zugang zum Recht. Über das Treffen, die ehrenamtliche anwaltliche Tätigkeit in der Beratungsstelle und die Praxis von Beratungshilfe und PKH berichteten u.a. Radio FRITZI, die Berliner Zeitung, die B.Z., der Tagesspiegel, TV Berlin und das Abendblatt.

Chr.

Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein

Gespräch mit Jugendrichterin Kirsten Heisig



Weit über Berlin hinaus ist Jugendrichterin Kirsten Heisig als Initiatorin des „Neuköllner Modells“ zur Bekämpfung der Jugendkriminalität bekannt und diskutiert. Der

Berliner Anwaltsverein lädt am Montag, den **8. Juni 2009**, alle in den Jugendprojekten des Vereins engagierten oder daran interessierte Kolleginnen und Kollegen zu einem Gespräch mit Jugendrichterin Kirsten Heisig über ihre Erfahrungen in Neukölln ein.

Ziel des Neuköllner Modells ist es, die Jugendkriminalität durch eine optimale Vernetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei, Justiz und anderen Einrichtungen besonders effizient zu bekämpfen. Initiatorin des Projekts ist die Richterin am Amtsgericht Kisten Heisig. Im Neuköllner Rollbergviertel liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit – dort wo auch Kiezmanager *Fadi Saad*, der letzte Gesprächsgast im Arbeitskreis Jugendprojekte des

Berliner Anwaltsvereins, sich für Jugendliche mit Migrationshintergrund einsetzt.

Die streitbare Jugendrichterin weist unter dem Motto „Handeln, nicht wegsehen“ auch öffentlich – nicht zuletzt in zahlreichen Fernsehauftritten zum Thema Jugendgewalt – eindringlich auf Defizite bei der Verfolgung etwa von jugendlichen Gewalttätern mit Migrationshintergrund hin und fordert klares Handeln: *„Arrest ist natürlich charmant, weil da kann man bis zu vier Wochen verhängen und das ist schon eindrucksvoll. Ich sag immer ‚Knast light‘ oder ‚Schnupperkurs‘ was den Freiheitsentzug angeht. Jemand der dabei ist eine kriminelle Karriere zu entwickeln, wenn man den mit 14, 15 in den Arrest steckt, ist der besser bedient, als wenn wir da noch drei Jahre warten und dann muss er für fünf Jahre in die Jugendanstalt.“* Klar, dass sie mit dem Neuköllner Modell, der Forderung nach „beschleunigten Verfahren“ und ihren teilweise drastischen öffentlichen Äußerungen nicht nur ungeteilte Zustimmung erntet. In besonderem Maße engagiert Richterin Heisig sich jedoch auch in der Prävention.

**Montag, 08.06.2009,
18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus,
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Anmeldung:
mail@berliner-anwaltsverein.de**

Gewaltprävention ist auch ein Hauptanliegen der Jugendprojekte des Berliner Anwaltsvereins: Etwa der Jugendberatung im Bezirk Wedding und des Projekts „Anwälte gehen in die Schule“. Für alle Kolleginnen und Kollegen, die sich in diesen Projekten engagieren oder sich hierfür interessieren, besteht bei dem Gespräch mit Richterin Heisig am 8. Juni die Möglichkeit zum Gespräch und - nicht zuletzt - zur Diskussion zu den Themen Prävention, Jugendgerichtsbarkeit und zum Neuköllner Modell.

*RA Christian Christiani,
BAV-Geschäftsführer*

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 03.06.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RiLAG Dressler	Streitwertrechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg
Mittwoch, 10.06.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Collaborative Law; Erfahrungen von Parteianwälten in der Mediation
Donnerstag, 11.06.2009 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	RA Gregor Samimi	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts
Montag, 15.06.2009 17.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Sozialrecht mail@berliner-anwaltsverein.de	RAin T. Wessels	Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch
Donnerstag, 18.06.2009 - Freitag, 19.06.2009 Anmeldung: Per Fax oder online - Formular unter www.davit.de/veranstaltungen Veranstaltungsort: Manzini Mitte, Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin, www.manzini-mitte.de Teilnahmegebühren: EUR 260,00 für Mitglieder (davit), EUR 300,00 Mitglieder DGRI, OSE, FORUM Junge Anwaltschaft, Berliner Anwaltsverein EUR 360,00 für Nichtmitglieder Alle Preise zzgl. MwSt.	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Prof. Dr. Jochen Schneider, Dr. Peter Bräutigam, Dr. Bernhard Hörl, Axel Rinkler u.v.m.	davit 10.0. – 10jähriges Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft davit Aktuelle Themen und Vorträge entlang des theoretischen Anforderungskataloges der IT-Fachanwaltschaft
Freitag, 19.06.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 20 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Klemens Schaaf Richter am Kammergericht	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen
Samstag, 20.06.2009 10.00-16.00 Uhr Littenstraße	Amtsgericht Mitte Landgericht Berlin Berliner Anwaltsverein	Berliner Verkehrstag
Mittwoch, 24.06.2009 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Peter Penschorn Richter am AG Mitte	Mietrecht aktuell: Nebenkostenabrechnung

Mitgliederversammlung 2009 des Berliner Anwaltsvereins

Am 30. März 2009 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins statt. Gastredner war der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin, Dr. Alexander Dix.

1. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und Bericht des Schatzmeisters

In seinem Rückblick auf die Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins im Jahr 2008 hob der BAV-Vorsitzende Ulrich Schellenberg das Großereignis des Jahres, den Deutschen Anwaltstag in Berlin, hervor: mit dem Rechtsinformationsmarkt auf dem Breitscheidplatz, einer Sonderseite im Tagesspiegel, dem großen Begrüßungsabend im EWERK und dem Reiseführer BERLIN FÜR ANWÄLTE hat der Berliner Anwaltsverein erheblich zum Erfolg des Deutschen Anwaltstags 2008 in Berlin beigetragen. Dieser wurde von mehr als 2.000 Kolleginnen und Kollegen besucht.

Weitere Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins im Jahr 2008 seien herausgegriffen:

- die rechtspolitische Arbeit und Stellungnahmen zu Themen wie Beratungshilfe, Haftvollzug in Berlin, die Initiative zur Haftentschädigung - mit bundespolitischem (Zwischen-)Erfolg,
- die Gründung der neuen Arbeitskreise Mietrecht und WEG,
- die Gründung der vielbesuchten Veranstaltungsreihe RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG in Kooperation mit dem Kammgericht,

- die Berliner Anwaltstage 2008 mit der Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften zu MEDIATION UND ALTERNATIVER STREITBEILEGUNG, nicht zu vergessen das Berliner Anwaltsessen (im 60. Jahr nach seiner Premiere) mit der glanzvollen Dinner Speech des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts a.D. Dr. Dr. Eckart Hien.

BAV-Schatzmeister Rechtsanwalt Jürgen Naatz wies in seinem Kassenbericht insbesondere auf den Umstand hin, dass ein Großteil der Kosten für die gesellschaftlichen Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins – insbesondere im Rahmen des DAT – durch Sponsoring-Ein-

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2009 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2009.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2009 IST AM 30. MAI 2009

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87
FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

nahmen und Anzeigen in dem Reiseführer BERLIN FÜR ANWÄLTE und die Beiträge der Teilnehmer gedeckt wurden. An dieser Stelle galt sein besonderer Dank der Deutschen Bank für ihre langjährige und – gerade im Rahmen des DAT – besonders großzügige Unterstützung.

2. Beschluss zur Umlage für die Imagekampagne „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser“.

Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, erläuterte anschaulich die Entwicklung, Ziele und bisherigen Ergebnisse der Imagekampagne des Deutschen Anwaltsvereins. Diese hat – so Brüggemann – das Zielpublikum den Auswertungen zufolge besser erreicht als andere vergleichbare Werbekampagnen. Hierdurch wird nicht nur das Motto „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ beworben, sondern sehr konkret auch die Anwaltsauskunft des Deutschen Anwaltvereins, die über das Internet (www.anwaltsauskunft.de) und telefonisch inzwischen zu einer zentralen Anlaufstelle für Verbraucher bei der Anwaltssuche geworden ist. Die Mitgliederversammlung des DAV, so Schellenberg, hat die Fortsetzung der Kampagne auch für das Jahr 2009 beschlossen und begründete so den Vorschlag des Vorstands, zur Finanzierung der auf den Berliner Anwaltverein hierfür entfallenden Kosten, erneut eine Umlage in Höhe von 30,00 EUR zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltvereins beschloss daraufhin die Erhebung einer **Umlage für die DAV-Imagekampagne in Höhe von 30,00 EUR** pro Mitglied für das Jahr 2009.

3. Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Welche Vorschriften gelten für den Datenschutz in der Anwaltskanzlei? Ist neben den berufsrechtlichen Vorschriften zur Schweigepflicht noch Raum und noch eine Notwendigkeit für die Anwendung des Datenschutzrechts in Anwaltskanzleien? Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser sehr kontrovers geführten Diskussion? Dies waren einige der zentralen Fragen, denen Berlins

oberster Datenschützer Dr. Alexander Dix in seinem Vortrag anlässlich der BAV-Mitgliederversammlung nachging. Sie wurden auch im Publikum kontrovers diskutiert.

Dix argumentierte für die Anwendung der Datenschutzgesetze auch auf Kanzleien – und beschrieb beträchtliche Konsequenzen dieser Rechtsauffassung: Datenschutzbeauftragter in Kanzleien mit mehr als 10 Personen, Notwendigkeit zur Verschlüsselung von Daten im E-Mailverkehr mit Mandanten, Weisungen des Datenschutzbeauftragten, Trennung von Online- und Offline-Rechnern. Der Vortrag wird in der nächsten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts erscheinen.

„Sachfremd“ war die Reaktion einiger Teilnehmer der Diskussion. IT-Rechts-Experte Rechtsanwalt Niko Härting betonte, dringender als die juristische Diskussion über die Anwendbarkeit von

Datenschutzgesetzen sei es, vernünftige und praktisch umsetzbare Ratschläge und Regeln im Sinne einer *good practice* aufzustellen, etwa im Umgang mit IT und Mailverkehr. Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, die Vorsitzende des Arbeitskreises IT Recht im Deutschen Anwaltverein – kurz *davit* – wies auf den Verhaltenskodex hin, den die *davit* für Rechtsanwälte erarbeitet hat (zu finden unter: <http://www.davit.de/informationen/>). Der designierte DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, der als Gast an der Mitgliederversammlung teilnahm, sah hierin auch eine wichtige Aufgabe für die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltvereins*

Bankers Campus

ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

10. Jahreskongress Insolvenzrecht 11.–12. Juni 2009 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

Finanzkrise und Folgerungen für das Kreditgeschäft

Wolfgang Zender • Verbandsgeschäftsführer, Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht (ohne Anfechtung)

Dr. Hans Gerhard Ganter • Vors. RiBGH, Karlsruhe

Beauftragung von Dienstleistern durch den Insolvenzverwalter – Abgrenzung Regelaufgabe/besondere Aufgaben

Prof. Dr. Reinhard Bork • Universität Hamburg

Sanierungsmechanismen in Österreich – ein Rechtsvergleich

Prof. Dr. Walter Buchegger • Johannes Kepler Universität Linz

Gestaltung und Insolvenzfähigkeit von Sanierungs- und Abwicklungsvereinbarungen

RA'in Ulrike Suliak • Landesbank Berlin AG, Berlin

Sanierungsunterstützung außerhalb der Kreditgewährung

RA Dr. Friedrich L. Cranshaw • Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

10 Jahre Insolvenzordnung –

Ein trauriger Rückblick aus Sicht der Kreditinstitute?

Prof. Dr. Stefan Smid • Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Anfechtung

Dr. Gero Fischer • Vors. RiBGH a. D., Karlsruhe

Pragmatische Lösungsansätze bei der Abwicklung einer Konzerninsolvenz

Prof. Dr. Heinz Vallender • aufsichtsf. RiAG, Köln

Bewertung, Sicherung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte bei Kreditvergabe, Krise und Insolvenz

Dipl.-Kfm., RA Frank Jaeger • JAEGER BREIG MAASS, München

Dipl.-Ing., PA Matthias Sachseder • WEIGEL SACHSEDER WYRWOLL, München

Das Programm ist zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO geeignet.

Weitere Informationen unter: www.bankerscampus.de
Telefon: 0331 97925-331 Teilnahmepreis: 690,- EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Gebührenanrechnung neu geregelt

Der Bundestag hat am 23.04.2009 die Anrechnungsvorschriften im RVG neu geregelt. Ein neuer § 15a RVG (Anrechnung einer Gebühr) wird in das Gesetz eingefügt. Durch diese Regelung sollen die unerwünschten Auswirkungen der Anrechnung insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen des BGH aus der letzten Zeit vermieden werden, indem klargestellt wird, dass die Anrechnung in erster Linie das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber betrifft.

Beide Gebührenansprüche bleiben unangetastet erhalten, können also jeweils in voller Höhe geltend gemacht werden. Allerdings kann der Rechtsanwalt insgesamt nicht mehr als den Betrag verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrages ergibt. Damit wird die Begrenzung des Vergütungsanspruchs erreicht, der mit der Anrechnung bezweckt wird, ohne dass Nachteile zulasten des Auftraggebers entstehen.

Da eine Änderung des § 58 RVG nicht erfolgt, bleibt gewährleistet, dass die Anrechnung von Vorschüssen auf die Wahlanwaltsvergütung auch bei gewährter Prozesskostenhilfe bestehen bleibt. Diese Änderungen werden am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Unter www.rak-berlin.de findet sich in der Nachricht vom 28.04.2009 der Link zur Pressemitteilung des BMJ vom selben Tag.

Nachruf auf Dietrich Herrmann

* 01.07.1934 † 29.03.2009, Vorstandsmitglied 1971 – 1997

Auszüge aus der Trauerrede von Rechtsanwalt Daniel Amelung

Dietrich Herrmann war ein Berliner Strafverteidiger.

In dieser kurzen Aussage sind schon wesentliche Merkmale der Persönlichkeit des Verstorbenen enthalten. Dietrich Herrmann liebte seinen Beruf und er liebte seine Geburtsstadt Berlin; was er jedoch nicht liebte waren lange Sätze. Ausgefeilter Rhetorik, barock ausgeschmückten Plädoyers stand er misstrauisch gegenüber.



Rechtsanwalt Dietrich Herrmann

Die Klarheit seiner Gedanken und die Präzision seiner Sprache waren für Dietrich Herrmann die Waffen des Verteidigers.

Mochten andere versuchen, ihre außerprozessualen Interessen in den Strafprozess hineinzutragen, er blieb ganz den Kategorien des Rechts verpflichtet; mochten andere „Krieg den Institutionen, Friede dem Menschen“ rufen, er setzte sich puristisch für die Wahrung der Unschuldsumutung oder die Beachtung von Strafmilderungsgründen ein.

Er führte 1976/1977 die Vereinigung Berliner Strafverteidiger als ihr Vorsitzender durch eine schwierige Phase drohender Zerrissenheit, und er konnte dies, weil er keinem Lager zuzuordnen war und deshalb verbindend wirken konnte.

Im besonderen Maße erfüllte Dietrich Herrmann seine 26 Jahre dauernde ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes der Berliner Rechtsanwaltskammer, in welcher er unterschiedliche Aufgaben für die Berliner Anwaltschaft wahrnahm.

Eine besondere Ehre stellt es für ihn hierbei dar, dass er von der Anwalts-

kammer in den Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer entsandt wurde, dem vielleicht vornehmsten Gremium Deutscher Strafverteidiger, dem er weit mehr als ein Jahrzehnt angehörte.

Später entwickelte Herrmann seine Liebe zum Gebührenrecht, die er sowohl bei der Berliner- als auch bei der Bundesrechtsanwaltskammer als Referent auslebte. Wenn das heutige Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG, eine entscheidend angemessenere Vergütung sowohl des Pflicht- wie auch des Wahlverteidigers als die vorangegangene Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung gesetzlich verankert hat, so ist dies maßgeblich das Verdienst Dietrich Herrmanns. Nicht zuletzt zehrt auch heute noch der Stand der Strafverteidiger von seinen prägenden Kenntnissen im Bereich des Gebührenrechts, welche er in zahlreichen Hinweisen und Tipps im „Beck'schen Formularhandbuch für den Strafverteidiger“ zur Verfügung stellt.

Wir Strafverteidiger sollten daher, wenn wir unsere Aufgabe nicht vergessen wollen, sein Andenken in Ehren halten!

Dialog, Differenz und ein gemeinsames Ziel

Antrittsbesuch der Kammerpräsidentin bei der Justizsenatorin



Kammerpräsidentin Irene Schmid
Foto: Schick (Archiv)

Beim Antrittsbesuch der im März gewählten Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Irene Schmid bei Justizsenatorin Gisela von der Aue am 27.04.2009 herrschte im Nordsternhaus eine angenehme Atmosphäre. Die regelmäßigen, aber jederzeit auch kurzfristig möglichen Gespräche zu brennenden Fragen sollen fortgesetzt werden. So konnten – basierend auf dieser guten Grundlage – sogleich die Sachthemen durchgesprochen werden.

Nachdem das Gesetz zur Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts (dazu unter [www.rak-berlin.de/Meldung vom 24.April 09](http://www.rak-berlin.de/Meldung_vom_24.April_09)) in § 112c BRAO ab 1.9.09 in den Verfahren der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen“ ein **Vorverfahren** vor Klageerhebung vorsieht, ist es unser Bestreben, dass dieses Vorverfahren durch Ausnutzung der landesrechtlichen Öffnungsklausel vermieden wird. Im anwaltlichen Bereich wäre die RAK zugleich Widerspruchsbehörde. Da der Vorstand vor jedem belastenden Bescheid angesichts der existentiellen Bedeutung für die Betroffenen gründlich ermittelt und mehrfach rechtliches Gehör gibt, würde ein Widerspruchsverfahren nur zu unnötigen Verzögerungen vor einer gerichtlichen Klärung führen.

Die Senatsverwaltung zeigte sich aufgeschlossen, weil ein Widerspruchsverfahren nach aller Erfahrung – so Staats-

sekretär Lieber – nur dort sinnvoll ist, wo eine andere Behörde über den Widerspruch entscheidet. Es sei allerdings vor einer landesgesetzlichen Regelung eine Praxisumfrage geplant, die aber unverzüglich begonnen werde, wie Abteilungsleiter Voß versicherte.

Unsere schon schriftlich vorgetragenen Bedenken zum Entwurf eines Berliner **UntersuchungshaftvollzugsG** (nachzulesen unter www.rak-berlin.de rechts im Servicebereich unter Stellungnahmen) fasste Vizepräsidentin Müller-Jacobsen in drei Komplexen zusammen:

Wegfall des Richtervorbehalts, d.h. Einschränkungen für die Gefangenen sollen durch die Anstalt angeordnet und nur noch nachträglich richterlich überprüfbar sein;

Bei der Überwachung von Besuchen oder der Überwachung des Schriftverkehrs der Gefangenen werden zwar Verteidiger, nicht aber sonstige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte privilegiert, so dass sich das – beim BKA-Gesetz auch von der Justizsenatorin kritisierte – „Zweiklassenrecht“ auch landesrechtlich wiederfände. Das sei für die Anwaltskammer nicht hinnehmbar, weil die Schweigepflicht (§ 203 StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO) und die Beschlagnahmefreiheit (§ 97 StPO) für alle Berufsangehörigen gleichermaßen gelten.

Weiterhin wurde in Übereinstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten die zu weitgehende Informationspflicht der Anstalt gegenüber der Staatsanwaltschaft kritisiert.

Die hinzugezogenen Vertreter der Abteilung III der Senatsverwaltung betonten zunächst, dass der Gesetzentwurf die Besuchszeiten für Erwachsene verdoppelt und für Jugendliche vervierfacht. Jede Kritik der Verbände sei erwogen und geprüft worden. Einzelnen Anregungen wolle man folgen. So solle bei Anord-



Justizsenatorin Gisela von der Aue
Foto: Schick (Archiv)

nung besonderer Sicherungsmaßnahmen auch der Verteidiger benachrichtigt werden. Der Grundsatz der Anordnungsbezugnis der JVA mit nachträglicher richterlicher Kontrolle sei durch größere Sachnähe der Anstalt gerechtfertigt.

Über die Nichtprivilegierung sonstiger Rechtsanwälte, die z.B. in Familien- oder Mietsachen die Gefangenen vertreten, wolle man „noch mal nachdenken“.

Einigkeit herrschte über die **Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung aller U-Häftlinge**, so dass allen, die keinen Wahlverteidiger haben, ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll. Die Senatorin betonte, die parteiübergreifende Gesetzgebungsinitiative der Bundestagsabgeordneten Kauder/Danckert zu unterstützen und dem Kosteneinwand anderer Bundesländer widersprechen zu wollen, weil anwaltliche Vertretung auch zu einer Verkürzung der Haft/Verfahrensverkürzung führe.

Auch wurde uns die **Überprüfung der Vorführzellen** im Keller des Kriminalgerichts und in der Kirchstraße zugesichert. Hier geht es nicht nur um Renovierung, sondern um Abschaffung der engmaschigen Trenngitter zwischen Verteidiger und Mandant.

In jedem Fall findet die Anwaltschaft ein offenes Ohr und Gesprächsbereitschaft bei der Senatsverwaltung. Präsidentin Schmid betonte, dies gelte selbstverständlich auch umgekehrt.

„Aufbruchsstimmung“ in der JSA - Evaluation erforderlich

Am 22. April 2009 hat die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) zu einer Podiumsdiskussion im Roten Rathaus zum Thema „Ein Jahr Jugendstrafvollzugsgesetz - erste Erfahrungen“ eingeladen.

Dr. Meinen von der Senatsverwaltung für Justiz zeigte sich höchst zufrieden. Durch die Einführung des JStVollzG Bln seien zusätzliche Stellen geschaffen worden, die der Jugendstrafanstalt (JSA) den besten Betreuungsschlüssel auf Bundesebene ermöglichen. Ferner seien eine halbe Million Euro für Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt worden, die den zahlreichen Freien Trägern eine intensive Arbeit mit den Jugendlichen und Heranwachsenden ermöglichen (85 % Beschäftigungsquote). Herausragend sei die Arbeit der neu eingerichteten Sozialtherapeutischen Anstalt, die sich mit einem engagierten allgemeinen Vollzugsdienst, Psychologen und Pädagogen den besonders problematischen Insassen widme. Insgesamt meinte Dr. Meinen, die JSA befinde sich in einer „Aufbruchsstimmung“.

Herr Blümel, Leiter der JVA Lichtenberg, erklärte, dass auch dort Zuwendungsmittel von 100.000,- Euro angekommen seien. Dies habe zu Vollbeschäftigung geführt. Die JVA habe zudem 2 Lehrstellen und eine zusätzliche Sozialarbeiterstelle besetzen können.

Herr Fiedler, Leiter der JSA Berlin, teilte mit, die JSA habe zusätzliche Lehrer und Psychologen einstellen können sowie einen Kinder- und Jugendpsychiater. Es würden nunmehr alle 4 Monate Vollzugspläne geschrieben, es gäbe ein verpflichtendes Sportangebot, das die JSA erfülle, die Besuchszeiten seien verlängert worden und die Einzelbelegung sei fast ausnahmslos gewährleistet.

Herr Frenzel, Richter am Amtsgericht Tiergarten und Vollstreckungsleiter meinte, alles dauere viel zu lange. Es sei schwer, unbürokratisch und schnell mit



Natalie von Wistinghausen, Fachanwältin für Strafrecht, Vorstandsmitglied Vereinigung Berliner Strafverteidiger

den Beschäftigten der JSA zu kommunizieren. Er hielt ein Plädoyer für die Stärkung der Kompetenz der Gruppenleiter. Es sei nicht notwendig, für jede Lockerung eine Konferenz einzuberufen. Hierüber könnten auch die Gruppenleiter in eigener Verantwortung entscheiden. Er hielt es auch für geboten, in geeigneten Fällen die Gruppenleiter in die Hauptverhandlung einzuladen. Ein deutliches Augenmerk sei ferner auf Alphabetisierung, Schulbesuch, Drogen- und Alkoholproblematik zu richten.

Aus anwaltlicher Sicht widerspricht das neu festgesetzte Vollzugsziel - neben dem Erziehungsgedanken - „die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“, den Grundprinzipien des Jugendstrafrechts. Positiv hervorzuheben sind jedoch die neu eingeführten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der JSA. Auch die Einrichtung der sozialtherapeutischen Anstalt mit entsprechenden Fachkräften ist zu begrüßen sowie die enge Zusammenarbeit mit Freien Trägern. Wobei hier noch mehr auf die Qualität der Angebote zu achten sein wird. Erst die vorgesehenen Evaluationen werden Auskunft darüber geben können, ob das neue JStVollzG Bln ein Erfolg ist, die Zahl der vorzeitigen Entlassungen steigt und die Rückfallquoten sinken.

Natalie von Wistinghausen

Kammergericht zu irreführender Werbung in den Gelben Seiten

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 24.03.2009 (5 U 197/07) der Berufung der Rechtsanwaltskammer Berlin gegen das Urteil des LG Berlin vom 26.11.2007 (52 O 56/07) stattgegeben. Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte seine Anzeige in den Gelben Seiten in der Rubrik von zwei Fachanwaltschaften untergebracht, ohne die Fachanwaltstitel führen zu dürfen. Auch wenn er sich selbst nicht ausdrücklich als Fachanwalt bezeichnete, ist diese Werbung nach der Entscheidung des KG irreführend gem. § 5 Abs. 1 S.2 Nr.3 UWG, da der Beklagte die konkludente Behauptung aufgestellt habe, Fachanwalt zu sein.

Anders als das LG hielt das KG die Wiederholungsgefahr für gegeben, da der Beklagte die Unterwerfungserklärung dadurch eingeschränkt hatte, dass er sich die Werbung in der Rubrik der Fachanwälte vorbehielt, sofern er deutlich darauf hinweise, dass er kein Fachanwalt auf den Gebieten sei. Das KG stellte fest, dass auch in dieser Konstellation durch die Werbung in der Rubrik der Fachanwälte ein irreführender Blickfang geschaffen werde, der auch bei einem ergänzenden Hinweis des Beklagten bestehen bleibe.

Das Kammergericht entschied, dass die Aufteilung in Rubriken in den Gelben Seiten weder gegen § 1 GWB noch gegen Europarecht verstoße. Die Unterteilung zwischen Fachanwälten und solchen mit Schwerpunkten sei aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll und auch sachlich gerechtfertigt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder/ Berufsrecht / Rechtsprechung*.

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss beachten:
Immer der 20. des Vormonates!

Umgehungsverbot schützt nicht die Kollegialität

Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin,
über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.11.2008

§ 12 BORA ist ein Fundament der anwaltlichen Berufsausübung und des anwaltlichen Berufsrechts. Sinn und Zweck des Umgehungsverbots sind nun erstmalig in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.11.2008 - I BvR 848/07- (BRAK-Mittlg. 2009, 73 ff.; NJW 2009, 829 ff.) festgestellt worden.

§ 12 BORA unterscheidet sich nur sprachlich, nicht jedoch inhaltlich von dem früheren § 24 der anwaltlichen Richtlinien. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass das Umgehungsverbot in erster Linie der zum anwaltlichen Binnenraum gehörenden Kollegialitätspflicht zugeordnet wurde, die es seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 als sanktionierte Berufspflicht nicht mehr gibt (BVerfGE 76, 171; BVerfGE 76, 196). Diese Betrachtungsweise rückte das Umgehungsverbot in den Bereich der Berufsmoral und ließ seine berufsrechtliche Bedeutung verblasen.

Die neuere Kommentarliteratur sieht Sinn und Zweck des Umgehungsverbots nur sekundär auf den Schutz des umgangenen Rechtsanwalts gerichtet. Vielmehr sei der Schutz des gegnerischen Mandanten durch das Verbot bezweckt. Dieser müsse davor geschützt werden, dass unter Umgehung seines Rechtsanwalts er persönlich angesprochen und zur Abgabe nachteiliger Erklärungen bewogen werde (Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl., 2008, § 12, Anm. 2). In der Umgehung liege mithin eine Missachtung des dem Gegner zustehenden Rechts, sich durch seinen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen (Feuerich, Anwaltsblatt 1988, 502). Im gerichtlichen Verfahren führe eine Umgehung des Gegenanwalts zu einer Erschwerung des Prozessbetriebes und sei deshalb für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und für das Funktio-



RAuN Wolfgang Gustavus,
Vorsitzender der Gebührenabteilung II

nieren der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege unerlässlich (AnwG Karlsruhe, BRAK-Mitteilungen 2004, 181).

Das Bundesverfassungsgericht hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, bei dem in einem Wohnungseigentumsverfahren auf Vorschlag des Gerichts ein Prozessvergleich abgeschlossen wurde, obwohl der Antragsgegner nicht durch seinen Rechtsanwalt vertreten war, sondern persönlich den Prozessvergleich mit dem gegnerischen Anwalt auf Empfehlung des Gerichts abschloss.

Das Verfassungsgericht hat zum Zweck des Umgehungsverbots festgestellt:

„Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insbesondere durch den Schutz des gegnerischen Mandanten vor Überrumpelung zu fördern, rechtfertigt diesen Eingriff in die Berufsfreiheit. Der Bundesrechtsanwaltsordnung lasse sich jedoch keine Ermächtigung entnehmen, Berufspflichten zur Stärkung der Kollegialität unter Rechtsanwälten so auszugestalten, dass die primären Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zum Mandanten zurückgedrängt oder abgeschwächt werden.“

Hätte der Rechtsanwalt das Um-

gehungsverbot strikt eingehalten, hätte er in der mündlichen Verhandlung keine Vergleichsverhandlungen mit dem Antragsgegner führen und keinen Vergleich abschließen dürfen. Dies hätte jedoch offensichtlich dem Interesse des eigenen Mandanten an einer zügigen und sachgerechten Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss eines Prozessvergleichs widersprochen. Zur Wahrung der rechtlichen Interessen seines Mandanten war deshalb der Rechtsanwalt vertraglich verpflichtet, entsprechend zu handeln.

Die berufsrechtliche Ahndung allein als Sanktion unkollegialen Verhaltens scheidet deshalb aus. Von einem besonderen Schutzbedürfnis des Antragsgegners könne im entschiedenen Fall nicht ausgegangen werden, da das Gericht am Abschluss des Prozessvergleichs durch seinen Vergleichsvorschlag und die spätere Protokollierung beteiligt gewesen sei und darauf zu achten hatte, dass ein unerfahrener und ungewandter Beteiligter nicht benachteiligt werde.“

Eine Verletzung des § 12 BORA liege deshalb nicht vor.



Fördermöglichkeiten nicht nur für junge Kammermitglieder

Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich sowohl vor als auch nach der Gründung ihrer Kanzlei in unterschiedlicher Form fördern lassen. Es bestehen Angebote der KfW Mittelstandsbank, des Instituts für Freie Berufe, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bzw. der Handwerkskammer Berlin sowie der zukunft im zentrum GmbH Berlin.

Die KfW-Mittelstandsbank* bietet das Gründercoaching Deutschland seit Oktober 2008 in erweitertem Umfang an. Jungunternehmen können Zuschüsse zur Finanzierung des Coaching gewährt werden. In der Startphase ist der Beratungsbedarf von Existenzgründern sehr hoch. Jungunternehmen fehlen aber häufig die finanziellen Mittel, um einen fachkundigen Berater zu beauftragen. Hier setzt das Gründercoaching Deutschland der KfW Mittelstandsbank (KfW) an. Um Jungunternehmen die Fi-

nanzierung eines Coachings zu ermöglichen, können Zuschüsse zu den Kosten gewährt werden.

Weitere Informationen bei der IHK Berlin und der Handwerkskammer Berlin. An beide Kammern können die Förderanträge gerichtet werden.

Das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Gründungsberatung an. Einfache Fragen können auch telefonisch an Rechtsanwältin Böhnlein, Tel. 0911 - 23 565 23, gerichtet werden.

Außerdem unterstützt das IFB die Berufsanfänger bei der Erstellung des Businessplanes. Das IFB gibt an, hier streng vorzugehen, um den Gründern zu helfen, ein wirklich praxistaugliches Konzept vorzulegen. Diese Unterstützung kostet 95,- €.

Vor dem Start in die Selbstständigkeit können Gründungswillige in Berlin auch

START:Chance, das neue Förderprogramm der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, nutzen und sich bei der zukunft im zentrum GmbH von der ersten Planungsphase an bis zu sechs Monaten nach Gründung beraten lassen.

Im *BRAK-Magazin 2/2009*, S. 12 f., beschreibt Ilona Cosack, Referentin bei der RAK Berlin, unter dem Titel "Konjunkturprogramm für Anwälte" das Förderprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das einen Zuschuss zu Beratungskosten in Höhe von bis zu 1.500,- € u.a. den Angehörigen der Freien Berufe gewährt. Informationen unter www.bafa.de/bafa.de/wirtschaftsfoerderung/unternehmensberatungen.

RA Benno Schick

In der Nachricht vom 08.04.2009 unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles finden sich über die unterstrichenen Wörter Links zu weiteren Informationen.

Aufklärung des Mordes an Rechtsanwalt Munir

Auch fast fünf Jahre nach der Ermordung des 39-jährigen indonesischen Rechtsanwalts Munir sind die Hintergründe nicht vollständig geklärt und vor allem die im indonesischen Staatsdienst stehenden Hintermänner der Tat strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen (siehe *Kammerton 2008, Heft 5, S. 186*)

Die indonesischen Menschenrechtsanwälte Usman Hamid und Haris Azhar berichten über den letzten Stand der Entwicklung und stehen auch für Fragen zur Verfügung.

Ort und Zeit :

**Rechtsanwaltskammer Berlin,
Littenstr. 9, 4.OG, 10179 Berlin**

Mittwoch, den 27.05.2009, 19.00 Uhr

Mitglieder für FA-Ausschüsse gesucht

Der Vorstand der RAK Berlin bestellt die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht und Verkehrsrecht neu.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich bis zum 05.06.2009 bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter

Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss ist der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im jeweiligen Fachgebiet.

Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.080 Abonennten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Newsletter.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Anmeldeunterlagen und die Termine ab November 2009 finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstr. 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Mittwoch, 27.05.2009 , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,- € Üwsg: Existenz- gründung am 27.05.09	RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitags, 29.05. und 05.06.2009 , 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: Franz.ab 29.5.09	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Donnerstags, 18.06.09 und 25.06.09 jeweils 14 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 18.06.2009</u>	RA Nobert Ellermann, und Björn Ahrens , beide Steuerberater bei PricewaterhouseCoopersAG, und Steuerberaterin Christine Seyerlein-Busch	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei <u>Teil 1 am 18.06.2009: Die Umsatzsteuer:</u> Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Erklärungsspflichten und ihre praktische Umsetzung <u>Teil 2 am 25.06.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer:</u> Finanzbuchhaltung und Gewinnermittlung / Einkommenssteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften
Mittwoch, 24.06.2009 15 - 19 h, FI, Littenstraße 10, 50,- €, Üwsg: <u>Individualarbeitsrecht am 24.06.2009</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer , Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: Der Referent wird nicht nur die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen, sondern insbesondere auf die Probleme eingehen, die durch neue Rechtsprechung und/oder neue gesetzliche Vorgaben nicht gelöst sind. Dabei wird er die Praxis und Taktik von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranwälten vor Augen haben!
Freitag, 26.06.2009 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Überweisung: <u>RechtsschutzV 26.06.09</u>	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt. leiter Management Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.
Freitag, 04.09.2009 , 14.00 - 18.00 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 04.09.09</u>	Simone Lang , Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Frankfurt am Main	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
Freitag, 11.09.2009 , 14 -18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Einführung Bankrecht am 11.09.2009</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin	Einführung in das und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2009 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs.
Freitag, 09.10.2009 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Seminar Bankrecht am 09.10.2009</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Die Veranstaltung behandelt im Interesse des Systemverständnisses die Rückforderung eines Kredites vom Darlehensnehmer zunächst losgelöst von der Frage des finanzierten Gegenstandes. Sodann arbeitet sie die Rechtsprechungshistorie des Themenkomplexes Immobilienfinanzierung auf.
Donnerstag, 15.10.09 , 13 - 19 Uhr, RAK, 60,- €, Überweisung: <u>Pressearbeit am 15.10.2009</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte In diesem Kurz-Seminar erfahren Sie, wie Sie Ihre Pressearbeit aufbauen und optimieren können und lernen den Blickwinkel der Journalisten kennen: Was Journalisten interessiert. Was Journalisten erwarten. Wie Journalisten arbeiten.

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Ausbildung zur/m
Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in -
berufsbegleitend
- FREIE PLÄTZE! -**

Lehrgangsbeginn:

Mai 2009

Dauer: 4 Semester,
samstags 08:00-15:00 Uhr,
14-tägig
Bafög individuell möglich

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis

Gebühren: 2.100,00 €,
zzgl. Prüfungsgebühren
Ratenzahlung möglich

Beratung/Anmeldung:

URANIA-Schulhaus GmbH,
Am Moosfenn 1,
14478 Potsdam,
Dr. Gartz,
Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
e-mail:
info@urania-schulhaus.de**2. Fortbildungsveranstaltungen in
Kooperation mit dem DAI
- mit Nachweise zur Vorlage
nach § 15 FAO -****Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des
Familien-
verfahrensrechts**
Termin: 12.06.2009,
14.00-19.30 UhrTagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel
Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter
am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Kanzleimanagement****Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz**
Termin: 19.06.2009,
9.00-16.30 Uhr
Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS
Referent: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 6,5**Fachinstitut für
Sozialrecht/Medizinrecht****Titel: Ausgewählte
Krankheitsbilder des
Bewegungsapparats
und deren sozialmedi-
zinische Bedeutung un-
ter besonderer Berück-
sichtigung chronischer
Schmerzen**
Termin: 26.06.2009,
9.00-16.30 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin
Referent: Dr. med. Dieter Abels,
Arzt für Orthopädie,
Psychotherapie -
Spezielle Schmerz-
therapie, Rees
Kostenbeitrag: 195,- €
Zeitstunden: 6**Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**
Termin: 05.09.2009,
9.00-14.45 UhrTagungsort: Cottbus,
Radisson SAS
Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter
am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5**Institut für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht****Titel: Gebührenoptimierung
in Mietsachen**
Termin: 11.09.2009
14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Neuruppin
Referent: RA Anton Braun,
Hauptgeschäftsführer
der BRAK a. D., Bonn
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Verwaltungsrecht****Titel: Intensivkurs:
Ausländer- und
Asylrecht**
Termine: Fr. 18.09.2009,
14.00-19.00 Uhr
Sa. 19.09.2009,
9.00-16.00 Uhr
Tagungsort: Berlin,
Hotel Großer Kurfürst
Berlin-Mitte,
Neue Roßstr. 11-12
Referenten: Michael Funke-Kaiser,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg
Karsten Harms,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 10**Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des Famili-
enverfahrensrechts**
Termin: 25.09.2009,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Neuruppin,
Seehotel Fontane
Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Mitgeteilt

Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 02.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: Neues im Verkehrsrecht

Termin: 09.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: RAin Gesine Reisert,
Fachanwältin für Straf-
und Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 125,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Übergabeverträge und Sozialhilferegress

Termin: 10.10.2009
9.00-14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RAuN Johannes Schulte,
FA für Erb- und Steuer-
recht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: Die ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 - 5 KSchG

Termin: 16.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am LAG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Junge Anwälte

Titel: RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten

Termin: 29.10.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtsfachwirtin,
München

Kostenbeitrag: 95,- €
Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung

Termin: 21.11.2009,
9.00-14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Hans Christian Blum,
FA für Erbrecht, Stuttgart

Kostenbeitrag: 165,- €
Zeitstunden: 5

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RA Jens Fenzau
c/o RAe Goldenstein & P.
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

RAin Bettina Stevener-Peters
c/o RA Hermann Berg
Gerlachstraße 6, 14480 Potsdam

RAin Susanne Gelmroth
c/o RAin Stuhr, Kahl & Koll.
Potsdamer Str. 33, 14974 Ludwigsfelde

RA Christoph Goltz
Lausitzer Str. 8, 03046 Cottbus

RA Thomas Will
c/o RAe Sobczak Koll.
Bahnhofstr. 8, 15806 Zossen

RA Stephan Hoff
Lindenstraße 22, 15230 Frankfurt/Oder

RAin Sophie Oldenburg
Vogelsdorfer Str. 21a,
15569 Woltersdorf

RA Jan Frotschner
Werlseestr. 6, 15537 Grünheide

RAin Kerstin Bloß
Ludwig-Uhland-Str. 17, 16321 Bernau

RA André Kallisch
Saarbrücker Str. 8, 03048 Cottbus

RAin Tabea Gerlach
Menzelstraße 3, 14467 Potsdam

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER
FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST
JEWEILS
AM 25. DES VORMONATS

**BITTE VERGESSEN SIE NICHT
IHRE
ANSCHRIFT ANZUGEBEN.**

CB-VERLAG CARL BOLDT
POSTFACH 45 02 07, 12172 BERLIN
TELEFON (030) 833 70 87

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Notwendige Verteidigung nach polizeilich angeord- neter Blutentnahme

Das Verwertungsverbot bei Anordnung der Blutentnahme unter Verletzung des Richtervorbehalts stellt eine nicht ausgetragene Rechtsfrage dar, die die Annahme eines Falles notwendiger Verteidigung i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO rechtfertigt. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Verfahren wegen Trunkenheit am Steuer wollte sich der Angeklagte einen Pflichtverteidiger bestellen lassen, stieß mit seinem Antrag auf Beiordnung beim Strafkammervorsitzenden allerdings nicht auf offene Ohren. Gegen den zurückweisenden Beschluss wehrte sich der Angeklagte mit einer Beschwerde an das OLG Brandenburg. Das OLG hatte die Frage zu klären, ob eine Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Abs. 2 StPO geboten war. Dies ist sie dann, wenn wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Die Rechtslage sei dem OLG zufolge dann schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt. Im vorliegenden Verfahren habe der Verteidiger deutlich gemacht, dass die Verteidigung unter anderem

mit dem Verweis auf einen Verstoß gegen den Richtervorbehalt bei der Entnahme der Blutprobe geführt werden könne. Entgegen der Vorschrift des § 81a StPO, der die Entnahme einer Blutprobe an die richterliche Anordnung knüpft, war dem Angeklagten das Blut auf Anordnung von Polizeibeamten entnommen worden. Die Rechtsfrage, ob und in welchen Fällen der Richtervorbehalt verletzt ist und ein Verwertungsverbot besteht, sei den Brandenburger Richtern zufolge obergerichtlich noch nicht geklärt und werde in der amts- und landgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Eine Darlegung des entsprechenden Sachverhalts und Berufung auf das oben beschriebene eventuelle Beweisverwertungsverbot sei dem rechtsunkundigen Angeklagten kaum möglich, könne aber mit Blick auf die erstinstanzlich erfolgte Verurteilung wegen eines Trunkenheitsdelikts von Bedeutung sein. Mithin sei hier von einem Fall der notwendigen Verteidigung auszugehen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2009 – Az.: 1 Ws 7/09

(ingesandt von
RA Andreas Jede, Berlin)

Die GbR ist grundbuchfähig

Eine GbR kann aufgrund ihrer Berechtigung zum Erwerb von Eigentum und beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken auch in das Grundbuch eingetragen werden. Eine mangelnde Registerfähigkeit steht dem nicht entgegen. Das Grundbuchrecht habe sich an die geänderte Rechtsauffassung zur Rechtsfähigkeit der GbR anzupassen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wollte im Grundbuch eine Zwangshypothek wegen eines auf sie

lautenden Titels zu ihren Gunsten eintragen lassen. Sowohl Grundbuchamt als auch das später angerufene Beschwerdegerecht verweigerten die Eintragung mangels Grundbuchfähigkeit. Das Kammergericht vertrat eine andere Auffassung, legte die Frage wegen divergierender Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte jedoch dem BGH zur Entscheidung vor. Die Karlsruher Richter entschieden, dass die Eintragung eines auf die GbR lautenden Rechts nicht an der mangelnden Grundbuchfähigkeit der GbR scheitert. Die GbR könne materiellrechtlich Eigentum an Grundstücken und beschränkt dinglichen Rechten erwerben. Das Vermögen sei ein solches der Gesellschaft, nicht der Gesellschafter. Zwar gebe es, anders als bei anderen eintragungsfähigen Gesellschaften, für die GbR kein Register, dem Angaben wie Gesellschafterbestand und Vertretungsbefugnisse entnommen werden können. Dies sei zugegebenermaßen eine Schwierigkeit, die aber bis zu einer erforderlichen Behebung durch den Gesetzgeber hinzunehmen sei. Auch wenn das Grundbuchrecht eine Eintragungsfähigkeit für nicht registerfähige Gesellschaften nicht vorsehe, so bedeute dies nicht, dass eine Eintragung daran scheitere. Wer Rechtsträger ist, bestimmte sich allein nach dem materiellen Recht. Da die GbR seit der BGH-Entscheidung vom 29.1.2001 zumindest teilrechtsfähig ist, sei das Verfahrensrecht an das geänderte Verständnis des Wesens der GbR anzupassen. Die Auslegung des Grundbuchrechts habe sich an dieser Rechtsauslegung auszurichten.

Im Hinblick auf die Bezeichnung, mit der die GbR ins Grundbuch einzutragen ist, stellt der BGH fest, dass die Gesellschaft unter dem Namen einzutragen sei, der sich aus der Satzung ergibt. Weitere Kennzeichnungen, zum Beispiel Vertretung oder Sitz der Gesellschaft, könnten zur weiteren Individualisierung angefügt werden. Für den Fall, dass kein Gesellschaftsname existiert, müsse „Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bestehend aus [...] (Namen der Gesellschafter)“ eingetragen werden.

Zum Nachweis des Bestandes, der Gesellschafterstruktur und weiterer, erforderlicher Angaben genügt es laut BGH, eine Ausfertigung des Titels beim Grundbuchamt einzureichen, sofern die verlangte Eintragung auf einer Gerichtsentscheidung beruht. Ergänzende Nachweise könnten seitens des Grundbuchamtes nur verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprächen, dass sich die Umstände verändert haben.

BGH, Beschluss vom 04.12.2008 – Az.: V ZB 74/08

(Eike Böttcher)

Trotz rechtsfähiger GbR: Nur Anwalt und Mandant sind Vertragspartner

Auch nach der Grundsatzentscheidung zur Rechtsfähigkeit der GbR ist bei einer gemischten Sozietät Vertragspartner eines Beratungsvertrages nicht die Sozietät selbst, sondern nur der zur Rechtsberatung befugte Anwalt, wenn der Vertrag bereits vor der Grundsatzentscheidung geschlossen wurde. Dies gilt auch dann,

wenn ein Folgeauftrag aus der gleichen Angelegenheit erst nach der Grundsatzentscheidung erteilt wurde. (Leitsätze des Bearbeiters)

Der Alleingesellschafter einer GmbH, der die Gesellschaft auf einen Dritten sukzessive übertragen wollte, suchte bei einer Sozietät – eine GbR, die aus einem Rechtsanwalt und zwei Steuerberatern bestand – Rechtsrat bezüglich der vertraglichen Gestaltung des geplanten Firmenübergangs. Der Rechtsanwalt übernahm die Betreuung des Mandanten. In der Folge wurde eine stille Beteiligung des potenziellen Firmennachfolgers beschlossen, die wiederum von dem Alleingesellschafter per Darlehen finanziert wurde. In den Darlehensvertrag wurde die Ehefrau des Nachfolgers miteinbezogen, da ihr Stiefvater finanziell leistungsfähig sei. Das alles geschah im Jahre 1999.

Nach einem Zerwürfnis der Vertragspartner um den Jahreswechsel 2000/2001 kündigte der Alleingesellschafter den Darlehensvertrag und klagte infolge fehlender Rückzahlung im Laufe des Jahres 2001 gegen die Eheleute. Der Prozess gegen die Frau wurde rechtskräftig abgewiesen, da ihre Mitverpflichtung infolge Vermögenslosigkeit gegen § 138 BGB verstoßen hatte. Die Kosten, die dem Alleingesellschafter wegen der erfolglosen Klage gegen die Ehefrau

entstanden waren, verlangte er nun von der Sozietät, der sein Rechtsanwalt angehört, als Schadenersatz.

Der Bundesgerichtshof hob das Urteil der Vorinstanz, die die GbR zur Zahlung verurteilt hatte, auf. Dem BGH zufolge sei zwischen Sozietät und Alleingesellschafter kein Beratungsvertrag zustande gekommen. Nach der bisherigen Rechtsprechung komme der Vertrag nur mit denjenigen Sozien zustande, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet berufsrechtlich tätig werden dürfen, in dem Fall ausschließlich mit dem Anwalt. Ob die Rechtslage seit der Entscheidung zur Teilrechtsfähigkeit der GbR aus dem Jahre 2001 anders zu beurteilen sei, ließ der BGH ausdrücklich offen. Insofern der Vertrag zeitlich vor der besagten Entscheidung geschlossen wurde, bleibe es aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der Rechtsauffassung, wonach die Gesellschaft nicht selbst Vertragspartner wird. Im entschiedenen Fall stammte der Beratungsvertrag aus dem Jahr 1999. Somit sei allein der Rechtsanwalt Vertragspartner und auch als solcher in Anspruch zu nehmen. Dass die Kündigung des Darlehens und der anschließende Prozess nach der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2001 erfolgten, ändere an dieser Rechtsauffassung nichts. Infolge des engen Zusammenhangs mit der früheren, die glei-

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Konjunkturpaket II bei RA-MICRO Berlin Mitte

Vom 1.5. bis zum 31.07.2009 reduzierte Kosten bei Finanzkauf:

Software oder Hardware:

Bei einem Anschaffungspreis von z.B. 1.000,00 €* beträgt die Finanzkauftrate 26,10 €*,
bei einem Anschaffungspreis von z.B. 2.000,00 €* beträgt die Finanzkauftrate 52,20 €*.

Laufzeit 48 Monate, automatischer Eigentumsübergang.

Hierzu kommen bei Erwerb von RA-MICRO / DictaNet nur die laufenden Kosten der Programmpflege gemäß Lizenzkaufvertrag.

RA-MICRO Berlin Mitte konnte Sonderkonditionen für vorgenannten Zeitraum mit einer der größten Leasinggesellschaften vereinbaren, für SIE.

Dieses Angebot gilt auch für Erweiterungen bestehender Verträge.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE



Ihr
Michael Schucklies
und Team

DICTANET
DIKTIERERSOFTWARE

che rechtliche Angelegenheit betreffenden Beratung sei davon auszugehen, dass der Kläger mit diesem Mandat ebenfalls seinen bisherigen Vertragspartner und nicht die Sozietät betraut habe. Dies werde auch im Einklang mit der Auslegungsregel des § 164 Abs. 2 BGB dahingehend bestätigt, als dass der handelnde Anwalt nicht erkennbar namens der Gesellschaft auftrat.

BGH, Urteil vom 22.01.2009 – Az.: IX ZR 18/07

(Eike Böttcher)

Wissen

Notarielles Protokoll einer Hauptversammlung

Das Urteil des BGH vom 16.2.2009 und seine Auswirkung auf die Protokollierung einer Hauptversammlung durch den Notar

Simge Kocabayoglu,
Karoline Preisler und Peter Voigt

Das Urteil des BGH in Sachen Kirch gegen Deutsche Bank AG ist seit Wochen immer wieder Gesprächsthema zwischen Juristen. Wir¹ haben einzelne im Rahmen der Klage aufgeworfene Fragen für den protokollierenden Notar untersucht.

1. Einleitung und kurze Darstellung: Kirch Media vs. Deutsche Bank AG

Die hier besprochene Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist nicht nur aus gesellschaftsrechtlichem Blickwinkel interessant, sondern konkretisiert in nicht unerheblichem Maße den Umfang der Protokollierungspflichten des (Anwalts-)

Notars im Rahmen einer Hauptversammlung.

Die Kläger richteten sich gemeinsam gegen die Entlastungsbeschlüsse bezüglich Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2002 sowie im Weiteren nur Dr. Kirch und ein weiterer Aktionär gegen die Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2003 und die Listenwahl des Aufsichtsrates.

Gerügt wurde hierbei insbesondere, dass die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mangels ordnungsgemäßer Protokollierung gem. §§ 130, 241 Nr. 2 AktG nichtig seien. Der in der Hauptversammlung anwesende Notar hatte – wie üblich – Notizen über den Fortgang der Hauptversammlung angefertigt, diese unterschrieben, aber nicht herausgegeben. Im Nachgang zur Hauptversammlung fertigte er eine überarbeitete Version des Hauptversammlungsprotokolls und erhob dieses durch Unterschrift und Ausfertigung zum Originalprotokoll.

Im Übrigen rügten die Kläger die Unrichtigkeit der von Aufsichtsrat und Vorstand abgegebenen Entsprechenserklärung aufgrund des fehlenden Hinweises auf die bestehende Interessenkollision eines Aufsichtsratsmitgliedes gegenüber der Deutsche Bank AG sowie Informationspflichtverletzungen.

2. Die Folgen der Entscheidung für den protokollierenden Notar

Zunächst bestätigt der BGH die von uns schon 2004² vertretene Auffassung, wonach der die Hauptversammlung protokollierende Notar eine überarbeitete Fassung von seiner in der Hauptversammlung angefertigten und unterschriebenen Niederschrift erstellen und unterschreiben darf, um diese sodann als Original zu behandeln. Danach ist Urkunde im Sinne des Gesetzes erst die von dem Notar autorisierte, unterzeichnete und in den Verkehr gegebene Endfassung. Daher sind die durch die Klage angegriffenen Beschlüsse nicht schon wegen eines Beurkundungsmangels i.S. von § 130 I, II oder IV AktG nichtig.

Die Niederschrift gem. § 130 I 1, 2 AktG

ist der schriftlich niedergelegte Bericht des Notars über Tatsachen, die er wahrgenommen hat.³ Grundsätzlich ist jeder Beschluss einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in eine notarielle Niederschrift aufzunehmen. Diese Protokollierungspflicht bezweckt die Dokumentation der Beschlussfassung⁴ und dient der Rechtssicherheit. Diese notarielle Niederschrift stellt eine öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 ZPO dar und erbringt somit den vollen Beweis über die beurkundeten Vorgänge.⁵ Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen der §§ 415 II, 418 II ZPO ausdrücklich den Beweis zugelassen, dass die bezeugten Tatsachen unrichtig sind. Die Berichtigung von Fehlern ist mithin nicht von vornherein ausgeschlossen.

Mängel eines Hauptversammlungsprotokolls können auf unterschiedliche Unrichtigkeiten zurückzuführen sein. Es können inhaltliche Unrichtigkeiten vorliegen oder notwendige Angaben fehlen. Der Mangel kann die Formalien des Protokolls, Inhalt und Ergebnis von Beschlüssen oder sonstigen Protokollinhalt betreffen. Ferner können die Pflichtangaben des § 130 II AktG fehlen oder unvollständig enthalten sein.

Die Rechtsfolgen von Protokollierungsmängeln sind einschneidend, wie das BGH-Urteil zeigt:

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 130 I, II, IV AktG führt zur Nichtigkeit von gefassten Beschlüssen gem. § 241 Nr. 2 AktG. Das gilt für Beschlüsse, die keinen Eingang in die Niederschrift gefunden haben und für inhaltlich unrichtig protokollierte Beschlüsse. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Hauptversammlungsprotokoll berichtigt werden kann, ist im AktG nicht geregelt und wird viel diskutiert. Die Entscheidung des BGH vom 16.02.2009 stärkt jedoch die Position des die Hauptversammlung protokollierenden Notars. Danach kann dieser den Bericht über seine Wahrnehmungen auch noch später fertig stellen und in den Verkehr geben.

Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war zunächst die formelle Frage, ob es zulässig ist, dass der Notar das in der

Hauptversammlung aufgenommene Dokument⁶ unterschreibt und diese Niederschrift später durch eine Reinschrift - die jedoch zum ersten Dokument Änderungen enthält - ersetzt, ebenfalls unterschreibt und diese ausgearbeitete Fassung in den Verkehr gibt. Diese Berichtigung ist nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vorzunehmen.

Seit Jahren besteht Einigkeit darüber, dass der Notar berechtigt ist, auch nach Unterzeichnung seiner Niederschrift und Erteilung von Ausfertigungen dieser, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten zu korrigieren.⁷ Streitig war nun allein die Frage, ob und in welchem Rahmen der Notar zur Berichtigung seines Hauptversammlungsprotokolls berechtigt sein soll, wenn die Korrekturen über offensichtliche Unrichtigkeiten hinausgehen sollen.

Eine Meinung⁸ vertritt die Auffassung, dass dem Notar über bloße Schreibfehlerberichtigung hinaus inhaltliche Änderungen nur solange erlaubt sein sollen, als er Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften der Niederschrift noch nicht erteilt hat. Anderer Auffassung ist jedoch Krieger⁹, der sich dafür ausspricht, im Anschluss an das beurkundungsrechtliche Schrifttum eine später noch erfolgte Berichtigung für zulässig zu erachten. Er zitiert dort¹⁰ zwei nicht veröffentlichte Urteile des LG und OLG Köln. In dem entschiedenen Fall enthielt das ursprüngliche Hauptversammlungsprotokoll keine Angaben zur Abstimmung. Dieses Protokoll wurde erst nach erhobener Nichtigkeitsklage durch eine ergänzende Niederschrift gem. § 44a II 3 BeurkG ergänzend berichtigt. Das LG und das OLG entschieden, die Niederschrift nebst Ergänzungsurkunde enthalte die gem. § 130 II AktG notwendigen Angaben, weshalb eine Nichtigkeit der Beschlüsse nicht festzustellen sei. Dem ist zuzustimmen, da die Berichtigung die ursprüngliche Urkunde ex tunc abändert.¹¹ Der Zweck der Tatsachenbeurkundung besteht darin, durch die amtliche Wahrnehmung und das Urkundenzeugnis des Notars den Nachweis von Tatsachen unter öffentlichem Glauben zu sichern¹². Das Zeugnis des Not-

ars soll allein der Rechtssicherheit dienen. Diese ist durch eine spätere Korrektur seiner Niederschrift nicht gefährdet. Vielmehr dient eine Korrektur der Rechtssicherheit. Schließlich ist die Funktion des Notars in der Hauptversammlung fast ausschließlich die eines Beobachters und Protokollanten.¹³ Berichtigt dieser seine schriftlich niedergelegten Wahrnehmungen, nimmt er damit nur die ihm als Träger eines öffentlichen Amtes obliegenden Aufgaben wahr.

Die abweichend von den Normen des BeurkG zur Beurkundung „sonstiger Tatsachen“ in § 130 AktG gewählte strengere Form der Beurkundung des Notars zielt nach Sinn und Zweck allein auf die Beweiskraft und Rechtssicherheit ab.

Wie bei der Berichtigung von Sitzungsprotokollen¹⁴ bedeutet die normierte Möglichkeit, notarielle Urkunden zu berichtigen, auch die Verpflichtung dazu, und zwar ohne jeden Ermessensspielraum. Der Notar als eine mit öffentlichem Glauben versehene Urkundsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass eine unter seiner Verantwortung entstandene unrichtige Urkunde - sein Protokoll der Hauptversammlungsbeschlüsse - berichtigt wird und nicht weiterhin unverändert im Umlauf ist.

Danach ist der Notar zur Berichtigung seiner Niederschrift nicht nur angehalten, sondern auch verpflichtet. Da diese berichtigte Niederschrift öffentliche Urkunde ist, hat sie selbst die volle Beweiskraft. Eine notarielle Niederschrift ist eine beweiswerte Urkunde i. S. v. § 415 I ZPO. Gleichwohl kann gem. §§ 415 II, 418 II ZPO der Beweis geführt werden, dass durch den Notar „unrichtig“ beurkundet wurde. Eine unrichtige Beurkundung liegt jedoch nicht vor, wenn der Notar seine in der Hauptversammlung aufgenommene und unterschriebene Niederschrift durch eine berichtigte Fassung ersetzt und den protokollierten Vorgang neuerlich unterschreibt.¹⁵ Der BGH entschied nun, dass bloße Zweifel oder Mutmaßungen die Gültigkeit und Beweiskraft aus Gründen der Rechtssicherheit gerade nicht berühren.

Fazit

Der die Hauptversammlung protokollierende Notar hat keine allgemeine Beratungsfunktion. Er ist nicht Berater der Gesellschaft, allerdings auch nicht Anwalt der Aktionäre. Der Notar überwacht den Versammlungsablauf. Bemerkt der Notar insoweit Mängel, hat er darauf hinzuwirken, dass sie abgestellt werden. Hierbei hat er auch die Entscheidung des BGH i.S. Kirch zu beachten. Die Anforderungen an den Notar dürfen hier in dessen nicht überspannt werden. Im Bereich der Compliance stellt sich für die Rechtsberatung die neue Aufgabe, die Aktualität der Entsprechenserklärung fortlaufend zu überwachen. Änderungen in der Gesellschaftspraxis sind unverzüglich aufzuzeigen und die Erklärungen entsprechend - auch unterjährig - anzupassen.

*Die Autoren sind Rechtsanwälte
in Berlin*

- 1 RAe Simge Kocabayoglu LL.M., Karoline Preisler, Peter Voigt; www.grafvonwestphalen.com.
- 2 Preisler auf www.Preisler.eu „Das Protokoll einer Hauptversammlung und die notarielle Niederschrift des Notars“.
- 3 Barz, in: GroßKomm. z. AktG, 3. Aufl., § 130 Anm. 18.
- 4 Krieger, NZG 2003, 366 ff m.w.N.
- 5 BGH MittBayNot 1994, 77; Reithmann, DNotZ 1988, 567 f.
- 6 Der Beurkundende muss nach dem Beurkundungsverfahrensrecht die Urkunde über seine Wahrnehmung im Rahmen einer Hauptversammlung nicht vorlesen und von den Erschienenen genehmigen und unterschreiben lassen.
- 7 Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage, § 15 Rn 86.
- 8 OLG München, HRR 1939, 1109; DNotl-Report 2000, 129; Krieger a.a.O. m.w.N. in Fn 20.
- 9 a.a.O.
- 10 Krieger, a.a.O. Fn 16.
- 11 Baumbach u.a., a.a.O.
- 12 Dumoulin, DNotZ 1964, 413; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl., § 36 Vor Rn 4.
- 13 vgl nur OLG Düsseldorf vom 28. 3. 2003 - 16 U 79/02 in DNotZ 2003, 775 ff.
- 14 Baumbach u.a., a.a.O.
- 15 Zöllner, in: Kölner Komm. z. AktG, § 130 Rn. 78a. E.

Forum

Das kommt mir doch bekannt vor

Wenn sich Ihr Kollege mit Ihren Federn schmückt oder: mit „kopieren und einfügen“ zur eigenen Homepage

In den letzten Jahren wurde es gerade in Ballungsgebieten wie Berlin, die eine hohe Kanzleidichte sowie eine Vielzahl von Kanzleien mit unterschiedlichen Profilen aufweisen, immer wichtiger, sich auch in Form einer Homepage darzustellen. Diese im Aufbau nicht ganz billige und für den die entsprechenden Texte verfassenden Anwalt auch zeit- und aufwändige Form der Außendarstellung ermöglicht zum einen, sich mit einem gewissen Wiedererkennungswert darzustellen, zum anderen hat der Aufbau der Seiten einschließlich der abrufbaren Texte einen Einfluss auf die Anzeigenposition in Suchmaschinen, also die Wahrscheinlichkeit, vom künftigen Mandanten gelesen zu werden. Letztlich wird durch den Stil und die Wortwahl bereits ein gewisser Eindruck von der Persönlichkeit des Verfassers vermittelt.

Ende des letzten Jahres wurde ich von Mandanten darauf hingewiesen, dass der Internetauftritt eines anderen im gleichen Rechtsgebiet und ebenfalls in Berlin tätigen Kollegen nicht nur im Aufbau unserer Kanzlei-Homepage ent-

spricht, sondern dass auch Wort für Wort die auf unserer Seite eingestellten Texte übernommen wurden. Dies konnte kein Zufall sein, da alle Texte sowie das Konzept der Seite ausschließlich von unserem Team erstellt worden waren.

Der von mir kontaktierte Kollege verwies darauf, dass Ausführungen zu Themen des Verkehrsrechts urheberrechtlich nicht geschützt wären. Wie wir vom Designer unserer Seite erfahren, ist das sogenannte „Grabben“ von Homepage-Inhalten branchenübergreifend ein häufiges Problem.

Nun – der Kollege ist im Irrtum. Dies belegt ein Urteil des OLG Frankfurt/ M. vom 4.5.2004 - 11 U 6/02 und 11 U 11/03:

Kläger und Beklagter waren Rechtsanwälte. Im Urteil wird das eigenmächtige und unberechtigte Verwenden der vom Kläger verfassten Texte auf der Internetseite der Beklagten als schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Klägers angesehen. Es handele sich um die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch das Kopieren fremder Beiträge. Das Austauschen der Namen führe zu einer Täuschung über die Autorenschaft und stelle eine unrechtmäßige Vorgehensweise dar. Es begründe sich ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Das Gericht ging im Urteil davon aus, dass der Beklagte als Rechtsanwalt Kenntnis von der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens gehabt habe. Mit der Geldzahlung in Form eines Schmerzensgeldes sollte berücksichtigt werden, dass der Kläger Texte auf der Basis seiner besonderen Kenntnisse erstellt hatte und diese eben eine besondere Werbewirksamkeit für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt enthielten.

Grundsätzlich würde man es nicht für

möglich halten, dass derartige Urteile notwendig sind. Möglicherweise können jedoch der Verweis auf dieses Urteil und die juristischen Konsequenzen des - laienhaft, aber treffend ausgedrückt - „Diebstahls geistigen Eigentums“ Kollegen in ähnlichen Situationen ohne rechtliche Auseinandersetzung zu ihren (Urheber-)rechten verhelfen.

Ist die Situation dann geklärt, können Sie es schließlich als Kompliment auffassen, dass gerade Ihre Seite „kopiert“ wurde.

Kurz nach Bereinigung der Situation mit dem Kollegen berichtete das Berliner Anwaltsblatt übrigens von der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“.

*Roman Becker
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Rechtsanwalt und Mediator*

Büro & Wirtschaft

Online-Übersetzungsdienst für Rechtsdokumente

Wer Übersetzungen von juristischen Dokumenten benötigt, könnte künftig im Internet fündig werden. Das Übersetzernetzwerk tolingo bietet unter www.tolingode.de neuerdings auch das Übersetzen von Dokumenten mit rechtlichen Inhalten an. Im Bereich Recht stehen 26 Sprachen zur Auswahl, aus denen übersetzt werden kann. Die Translationen sollen dem Anbieter zufolge von zertifizierten Fachübersetzern erfolgen, die über eine juristische Ausbildung verfügen. Welcher Art diese Ausbildung ist bzw. welches Mindestmaß an juristi-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

schen Kenntnissen erwartet werden kann, erfährt der Nutzer des Dienstes vorab jedoch nicht.

Vollmundig versprechen die Betreiber der Plattform langjährige Kenntnisse der Übersetzer in unterschiedlichen Fachrichtungen wie „Arbeits-, Bau-, Ehe- und Erbrecht über Eigentums- und Wirtschaftsrecht bis hin zu Urheber-, Verkehrs- und Völkerrecht sowie Privat-, Straf- und öffentlichem Recht“. Nach einem sogenannten Vier-Augen-Prinzip sollen die fertigen Übersetzungen dann nochmals von einem „juristisch beschlagenen Korrektor“ gegengelesen werden.

Praktisch funktioniert der Übersetzungsdienst so, dass der zu übersetzende Text entweder als Datei auf die tolingo-Website hochgeladen oder direkt in ein entsprechendes Textfeld auf der Seite kopiert wird. Nach der Auswahl der Ausgangs- und Zielsprache werden die anfallenden Kosten pro Wort (meist im zweistelligen Cent-Bereich) angezeigt. Per Mausclick kann dann ein Kostenvoranschlag nebst Einschätzung über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin angefragt werden.

Den sich aufdrängenden Fragen nach der Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenübermittlung begegnen die Betreiber des Übersetzungsdienstes mit drei Argumenten: Die Übersetzer seien mit Verschwiegenheitserklärungen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Darüber hinaus würden die Texte nicht auf die Rechner der Übersetzer herunter geladen, sondern verblieben auf der firmeneigenen Plattform. Im Übrigen würden alle Texte verschlüsselt abgelegt, versichert tolingo.

Eike Böttcher

**Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner Anwaltsverein
e.V.!**

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Personalia

Klaus-Peter Stiewe ist tot



Am 1. April 2009 ist Rechtsanwalt und Notar a. D. Klaus-Peter Stiewe gestorben. Die Berliner Anwaltschaft hat mit ihm einen Strafverteidiger aus Leidenschaft und dieje-

nigen, die ihn näher gekannt und mit ihm zusammen gearbeitet haben, einen verlässlichen und engagierten Freund und Weggefährten verloren.

Ich habe Herrn Kollegen Stiewe im Jahr 1968 kennengelernt, als er mit Herrn Kollegen Finkelnburg Praxisräume am Theodor-Heuss-Platz 4 bezog, wo Herr Kollege Hackenberger und ich seit 1964 praktizierten. Bis zu seinem Tode hat Stiewe dort seine Kanzlei geführt.

Nachdem ich im Jahre 1975 zum Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins gewählt worden war, optierte der Vorstand auf meinen Vorschlag Herrn Kollegen Stiewe, der seitdem bis zum Februar 1998 Mitglied des Vorstandes des Berliner Anwaltsvereins war. Gleichzeitig war er im Vorstand der Strafverteidigervereinigung. Klaus-Peter Stiewe hat die Arbeit des Vorstandes mit vielen Ideen bereichert. Als der Berliner Anwaltsverein von dem Deutschen Anwaltverein gebeten wurde, das Rahmenprogramm für den im Jahr 1980 stattfindenden Kongress der International Bar Assoziation vorzubereiten, wurde er in das zu diesem Zweck gegründete Hostkommittee

berufen. Vor allem auch mit seiner Hilfe und insbesondere seinen vielen Ideen und Beziehungen ist es uns seinerzeit gelungen, ein attraktives Programm für die mehr als 2.000 Teilnehmer des Kongresses vorzubereiten. Das jährlich stattfindende Anwaltsessen des Berliner Anwaltsvereins bereicherte Klaus-Peter Stiewe durch die Teilnahme von Mitgliedern der Strafverteidigervereinigung, die er jährlich aus Westdeutschland einlud.

Über seine ehrenamtliche Tätigkeit im Berliner Anwaltsverein hinaus gehörte Herr Kollege Stiewe dem Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins an, dessen Obmann er in Berlin war.

Nach der Wende, über die er sich besonders gefreut hat, vertrat er als Verteidiger Mitarbeiter des SED-Regimes, denen Straftaten im Rahmen ihrer Tätigkeit für das SED-Regime vorgeworfen wurden. Er verurteilte die ihnen vorgeworfenen Taten, wie er das ganze SED-Regime verabscheute, gewährte ihnen jedoch menschlichen und den ihnen in unserer Rechtsordnung gebührenden rechtlichen Beistand, wie Pater Vinzens in seiner Predigt im Trauergottesdienst bei seiner Würdigung der Strafverteidigertätigkeit von Klaus-Peter Stiewe betonte. Pater Vinzens kannte den Kollegen Stiewe aus seiner langjährigen Tätigkeit als Gefängnispfarrer.

In den 90er Jahren vertrat Klaus-Peter Stiewe als Honorarkonsul das afrikanische Land Burundi und eine zeitlang war er auch Sprecher der Vereinigung der Honorarkonsule in Berlin.

Wir werden Herrn Kollegen Stiewe als engagierten Rechtsanwalt und verlässlichen Freund in Erinnerung behalten.

*Dr. Ulrich Schmidt,
Ehrenvorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald (Hrsg.)

Streit um die Abstammung –
ein europäischer Vergleich

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld
2007,
XVI und 412 Seiten, brosch.; 94,- EUR,
ISBN 978-3-7694-1012-9



Namhafte Familienrechtler haben das 8. Regensburger Symposium zum Anlass genommen, die dort behandelten Fragen der Abstammung im deutschen und europäischen

Recht vorzustellen. Die inzwischen ja Gesetz gewordene Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater wird thematisiert und die damit verbundenen Anforderungen an das Klageverfahren. Durch die erheblichen Änderungen in der Gesellschaft (nichteheliche oder gleichgeschlechtliche Elternschaft), Leih- und anonyme Mutterschaft sowie aufgrund der Fortschritte in den Testverfahren stellt sich zunehmend die Frage nach der biologisch-genetischen Herkunft bzw. sozialen Elternschaft und welcher Zuordnung im Streitfall der Vorrang einzuräumen ist.

Mit diesen und weiteren Themen befassen sich die Beiträge und stellen die Rechtslage in anderen europäischen Ländern im Vergleich dar. Dabei werden interessante Perspektiven aufgezeigt und praktische Rechtsfragen konkretisiert. Neben übergeordneten Überle-

gungen lassen sich die jeweiligen Regelungen in den einzelnen Ländern ableiten und einordnen. Angesichts der zunehmenden Anzahl binationaler Verbindungen werfen familienrechtliche Mandate diese Fragen auf, so dass es angenehm ist, für den schnellen Überblick ein Handwerkszeug zur Verfügung zu haben. Dabei ist es hilfreich, dass im Länderteil die jeweils einschlägigen Vorschriften abgedruckt werden. Gleichzeitig regt das Buch zur Auseinandersetzung mit den rechtspolitischen Argumenten einer Anpassung der Rechtslage an gesellschaftliche Verhältnisse an. Fazit: Lesenswert!

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Lindner-Figura/ Oprée/ Stellmann (Hrsg.)

Geschäftsraummiete

C.H. Beck Verlag, München
2. neu bearbeitete Auflage 2008,
960 Seiten, in Leinen 118,00 EUR,
ISBN 978-3-406-56613-4



Dieses Werk geht – wie derzeit kein anderes – mit wissenschaftlichem Anspruch auf sämtliche Bedürfnisse der Praxis auf dem Gebiete der Geschäftsraummiete ein. Der

Geschäftsraummietvertrag ist das zentrale Regelungsinstrument für die gewerbliche Gebrauchsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden jeder Art; demgegenüber haben sich Pachtverträge oder Leasingverträge nur in Spezialbereichen durchgesetzt. Das Werk konzentriert sich in einzigartiger Weise auf das Thema „Geschäftsraummiete“. Es befasst sich insbesondere mit der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Entscheidungspraxis, die angesichts karglicher gesetzlicher Regelungen in eine große Anzahl von vertraglichen Einzelregelungen eingreift. Darü-

ber hinaus enthält das Werk zahlreiche Hinweise für die praktische Handhabung mietrechtlicher Probleme. Das Werk stellt die gesamte Problematik des Rechts der Geschäftsraummiete in völlig neuer Weise dar. In 23 Kapiteln werden sämtliche Bereiche des gewerblichen Mietrechtes, einschließlich Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz, behandelt. Auch Versicherungsfragen und Probleme mit Spezialimmobilien werden beschrieben. Dabei wird regelmäßig auf die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgegriffen. Die Herausgeber sind herausragende Spezialisten für Vertragsgestaltung und Konfliktlösung im Bereich der Geschäftsraummiete. Das Werk ist ein hervorragender Begleiter für alle im gewerblichen Mietrecht tätigen Praktiker: Vermieter und Mieter in Gewerbe und Industrie sowie deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater); ferner für Gerichte und schließlich für Gebietskörperschaften mit beträchtlichem Geschäftsraumbestand.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnigentumsrecht*

Kleveman (Hrsg.)

Anwaltslexikon
Einstweiliger Rechtsschutz

Dr. Otto Schmidt Verlag, 2008,
763 Seiten, Lexikonformat, inkl. CD,
99,00 EUR,
ISBN: 978-3-504-47093-7



Obwohl gerade beim einstweiligen Rechtsschutz Effektivität und schnelles Handeln des Anwalts erforderlich sind, wird dieses Thema in der kommentierenden Literatur oft nur stiefmütterlich und knapp behandelt. Das Anwaltslexikon Einstweiliger Rechtsschutz stellt insoweit eine willkommene Ausnahme dar. Das Werk beinhaltet einen

ber hinaus enthält das Werk zahlreiche Hinweise für die praktische Handhabung mietrechtlicher Probleme. Das Werk stellt die gesamte Problematik des Rechts der Geschäftsraummiete in völlig neuer Weise dar. In 23 Kapiteln werden sämtliche Bereiche des gewerblichen Mietrechtes, einschließlich Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz, behandelt. Auch Versicherungsfragen und Probleme mit Spezialimmobilien werden beschrieben. Dabei wird regelmäßig auf die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgegriffen. Die Herausgeber sind herausragende Spezialisten für Vertragsgestaltung und Konfliktlösung im Bereich der Geschäftsraummiete. Das Werk ist ein hervorragender Begleiter für alle im gewerblichen Mietrecht tätigen Praktiker: Vermieter und Mieter in Gewerbe und Industrie sowie deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater); ferner für Gerichte und schließlich für Gebietskörperschaften mit beträchtlichem Geschäftsraumbestand.

Bücher

Allgemeinen Teil, in dem detailliert u.a. die Besonderheiten einstweiliger Verfahren, aber auch Themen wie Kosten und Gebühren, Vollstreckung, Insolvenz, Schiedsverfahren, selbständiges Beweisverfahren und Auslandsbezug erörtert werden. Der Besondere Teil ist den Rechtsgebieten gewidmet, in denen der einstweilige Rechtsschutz erfahrungsgemäß besonders häufig eine Rolle spielt: Mietrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Werkvertragsrecht, Wohnungseigentumsrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht, Unlauterer Wettbewerb, Kartellrecht, Urheberrecht, Presserecht, Markenrecht. Die breit angelegte Gesamtdarstellung ist vor allem ein Werk für Praktiker: klarer und praxisorientierter Aufbau, übersichtliche Themendarstellung, schneller Wissenszugriff durch Checklisten, Hervorhebungen durch Praxistipps, Hinweise auf vermeidbare Haftungsrisiken und typische Fehler. Komplettiert wird das Werk durch die beiliegende Muster-CD. Dieses Wissen lässt sich direkt umsetzen und erweitert das eigene Know-how. Die Muster - die von der beiliegenden CD direkt in das eigene Textverarbeitungsprogramm übernommen werden können - erleichtern das Abfassen dringender Schriftsätze und geben Sicherheit.

Der Herausgeber, RA Dr. Dirk Kleve-man, hat für das Buch ein Autorenteam aus versierten Anwälten aufgestellt, zu deren normalem Tagesgeschäft der einstweilige Rechtsschutz gehört.

Anke Kumutat
Dipl.-Rechtswirtin (FSH)

Fischer**Strafgesetzbuch und Nebengesetze**

Kommentar

56. Auflage 2009. LVI, 2618 S. In Leinen

2618 Seiten, 74,00 EUR

C. H. Beck ISBN 978-3-406-58083-3

Der Verfasser, Richter am Bundesgerichtshof, legt den schon seit Jahrzehnten als Standardwerk geltenden Kurzkommentar mit dem Stand 2009 vor. Hierin ist der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsstand bis zum Okto-



ber 2008 berücksichtigt worden, so dass das Werk auf der Höhe der Zeit ist. Hervorzuheben ist, dass der Verfasser auch zu den das Tagesgeschehen dominierenden Fragen Stellung nimmt. So werden nicht nur die Gesetze zum Stand Oktober 2008 verarbeitet, sondern auch bereits Stellung genommen zu noch zu erwartenden gesetzlichen Vorhaben. So ist darauf hinzuweisen, dass die Frage von Absprachen, welche derzeit heftig diskutiert wird, vom Verfasser offensichtlich kritisch bzw. sehr zurückhaltend beurteilt wird. Der Verfasser ist der Ansicht, dass Absprachen im Hinblick auf die Strafzumessung (folgerichtig wird dieses Thema auch unter § 46 StGB Rn. 118 ff behandelt) rechtsstaatswidrig sein könnten. Seine Darstellung des Themas kann deutlich mit der Ablehnung der „unheiligen Allianz“ bezeichnet werden. Der Verfasser weist darauf hin, dass „rechtsstaatswidrig ausgedeelte“ Entscheidungen „die Statistik für erfolgreiche Erledigungen erhöht, der Staatsanwaltschaft ebenfalls erheblichen Vorteile bietet und den Verteidigern den Ruf des Erfolgs und allen Beteiligten Geld für wenig Arbeit offeriere. Er weist aber auch darauf hin, dass solche Verfahren den Richtern und den Staatsanwälten gute Beurteilungen, aber auch „kurzfristig Freizeit, längerfristig aber Stellenstreichungen“ und somit Mehrarbeit einbringen würde.

Der Kommentar ist wie gewohnt präzise und pointiert. Er ist nach §§ geordnet und erläutert. Jeder Vorschrift ist ein ausführliches Literaturverzeichnis vorangestellt, im Text sind die Entscheidungen zitiert. Im Anhang sind die wichtigsten Vorschriften –auszugsweise und unkommentiert – abgedruckt.

Der Verfasser hält seine Meinung nicht zurück, was begrüßenswert ist – unabhängig vom eigenen Standpunkt. Hier

nimmt ein engagierter Strafrechtler zu den Fragen, die sich aus dem Gesetz und seiner Umsetzung ergeben, ausführlich Stellung.

Dieser Kommentar, den der Rezensent seit seinem Studium kennt, ist uneingeschränkt all denjenigen zu empfehlen, die im Rahmen einer teilweise konservativ anmutenden Betrachtung die gut begründete Meinung eines erfahrenen Praktikers kennen lernen und mit ihr umgehen wollen.

Stephan Schultze
Rechtsanwalt

Gehrlein/ Witt**GmbH-Recht in der Praxis**

Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt/Main

2. neu bearbeitete u. erweiterte Auflage 2008

516 Seiten, 98,00 EUR

ISBN 978-3-8005-1469-4



Eine sehr sinnvolle weitere Ergänzung der gesellschaftsrechtlichen Bibliothek ist diese zweite Auflage des Praktiker-Handbuches aus der Reihe der Zeitschrift der Betriebs-Berater (BB).

Das Werk informiert leicht verständlich und zugleich vollständig über die wesentlichen Grundzüge des GmbH-Rechts: von der Gründung bis zur Liquidation der Gesellschaft. Die Neuauflage macht mit den tiefgreifenden und grundlegenden durch das MoMiG veranlassten Änderungen des GmbH-Rechts vertraut, angefangen von der Kapitalaufbringung über die Kapitalerhaltung bis hin zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen. Die Musterstatzung und die Unternehmensgründungsgesellschaft werden ebenfalls eingehend erläutert. Selbstverständlich wird ein besonderes Augenmerk auf die BGH-Rechtsprechung gelegt. Das Buch ist ein leichter, prägnanter Einstieg in eine komplexe Materie, aber auch zum Nachschlagen gut geeignet.

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
29.05.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
29.05.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.06.	Grundbuch - Workshop - Auslandsbezug im Grundbuchverfahren - Probleme im Alltag	Horst Krellmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.06.	Streitwertrechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg	RiLAG Dressler	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
05.-06.06.	KostO f. Fortgeschrittene Teil I und II (Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen insbesondere im Hinblick auf das MoMiG)	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05.06.	Anwalt im (arbeitsrechtl.) Beschlussverfahren	W. Daniels, D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
05.06.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
06.06.	Ausweisungsrecht - Folgen der strafrechtlichen Verurteilung auf (das) bestehende (oder künftige) Aufenthaltsrecht	Gilda Schönberg	RAV e.V. www.rav.de
06.06.	Supervisionsgruppe Strafverteidigung	Dr. Albrecht Göring	RAV e.V. www.rav.de
06.06.	Teil II: Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH u. Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
08.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
10.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Treuhandaufträge und ihre Abwicklungsprobleme -	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
10.06.	Ansprüche bei geschlechtsspezifischen Benachteiligungen im Arbeitsverhältnis	Dr. Gernod Meinel Dr. Aino Schleusener	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen e.V.
10.06.	Collaborative Law; Erfahrungen von Parteianwälten in der Mediation		Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10.06.	Finanzkrise, Wirtschaftskrise, und das deutsche Insolvenzrecht	Prof. Dr. Horst Eidenmüller	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.06.-15.07.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil III (Grundlagenkurs f. ReNo Fachangestellte)	Janet Kuhn	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.06.	Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts	Gregor Samimi	Arbeitskreis Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
12.06.	Arbeitgeberstrafrecht: Strafrechtliche Risiken – Spezialgesetzliche Hintergründe – Risikomanagement	Dr. Tom Giesen; Dr. Oliver Kraft	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

12.06.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
12.06.	Personalvertretungsrecht	VRiVG Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
12.-13.06.	Beweisantrag und Amtsermittlung im Verwaltungsprozess	Dr. Peter Kothe; Martin Redeker	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Die Aktiengesellschaft in der Praxis (Gründung, Kapital, Vorstand, Aufsichtsrat, Versammlung)	Dr. Dr. Christian Schulte	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.06.	Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren	Dr. Heribert Ostendorf	RAV e.V. www.rav.de
15.06.	Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch	RAin T. Wessels	Arbeitskreis Sozialrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.06.	Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de/berlin
18.06.	Konzert des E. T. A. Hoffmann Kammerorchesters mit Werken von E. T. A. Hoffmann		Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V. www.forumrechtundkulturimkammergericht.de
18.06.	Mitgliederversammlung		Justitia e.V. – Förderverein des OSZ Recht
18.06.	Rechtssichere Aufstellung von Bebauungsplänen	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
18.-19.06.	davit 10.0 - 10jähriges Jubiläum der davit	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff u.v.m.	Arbeitsgemeinschaft Informations technologie www.davit.de
19. - 20.06.	Das arbeitsrechtliche Mandat	Peter Bopp	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19. - 20.06.	Das Notariat in der Praxis - Einführung - Urkunden u. ihre Abwicklung (spez. f. Azubi, Wiedereinsteiger u. Berufsanfänger)	Sylvia Granata, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen	RiKG Klemens Schaaf	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Eisenbahnrecht - Aktuell	Christian Paschen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
19.06.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil II -	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz	Johanna Busmann	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
19.-20.06.	Berliner Verkehrstag		AG Mitte LG Berlin Berliner Anwaltsverein
20.06.	Chancen der Verteidigung bei DNA-Gutachten	Thomas Bliwier	RAV e.V. www.rav.de
20.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de

Termine

21.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.06.-02.07.	Kompaktausbildung in Mediation - Block II	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
23.06.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
24.06.	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht	Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin www.rak-berlin.de
24.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Unternehmensvertrag im Handelsregisterverfahren, Das gesellschaftliche Notariat mit Auslandsbezug -	Robin Melchior, Dr. Dr. Christian Schulte	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.06.	Europäisches und deutsches Urlaubsrecht - Urlaubsabgeltung	Dr. Anja Mengel Dr. Martin Fenski	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen e.V.
24.06.	Mietrecht aktuell: Nebenkosten-Abrechnung	RiAG Peter Penschorn	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
25.06.	Elektronischer Rechtsverkehr und Register – Potentiale für das Notariat	Dr. Joachim Puls	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.06.	SGB II Intensiv	Udo Geiger; Sabine Knickrehm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Ausgewählte Krankheitsbilder des Bewegungsapparats und deren sozialmedizinische Bedeutung	Dr. med. Dieter Abels	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
26.06.	Der Bauträgervertrag in der notariellen Praxis - Fallstricke und aktuelle Rechtsprechung	Dr. Matthias Wagner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Die Insolvenz von Kapitalgesellschaften zwischen Sanierung und Haftung	Prof. Rolf Rattunde	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Planungsschadensrecht und angrenzende Bereiche im Baugesetzbuch	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.06.	Strafzumessung	Dr. Günther M. Sander	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de
27.06.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Christina Clemm, Barbara Petersen	RAV e.V. www.rav.de
27.06.	Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung – ausgewählte Probleme 2009	Dr. Knut Höra	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
08.07.	Beendigungskündigung, Änderungskündigung, Kurzarbeit	Peter Otto Nils Kummert Dr. Andrea Baer u.a.	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen e.V.
15.07.	Die Europäische Union nach dem Reformvertrag Hans-Jürgen Rabe	Prof. Dr.	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de

Inserate

Suche für Bürogemeinschaft in Schöneberg

ein/e oder zwei nette Kollegin/nen/Kollegen, die - ergänzend zu meinen Schwerpunkten - u.a. im Familien- und Erbrecht, Mietrecht tätig sind.

RA Bernd Michalski, Telefon (030) 781 49 95

SSP

Überörtliche wirtschaftsrechtliche Sozietät sucht zur sofortigen Verstärkung des Bereichs „Arbeitsrecht/ Restrukturierung“ einen Kollegen (m/w) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, idealerweise FAArbR, für den Standort Berlin. Sie arbeiten selbstständig und denken unternehmerisch. Bewerbungen richten Sie an

SSP Schiessl, Schrank & Partner,
Herrn Rechtsanwalt Stephan Grunow,
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin;
www.ssp-online.com

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Suche berufserfahrene Kolleginnen/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm, vorzugsweise mit Fachanwaltstitel, zwecks Gründung einer auf das

Medizinrecht

ausgerichteten Bürogemeinschaft mit dem Ziel vertiefter Zusammenarbeit (Partnerschaft/Sozietät). Eine Fachanwaltsqualifikation im Medizinrecht und einem weiteren Rechtsgebiet sollte angestrebt werden.

RA u FASozR Leonhard,
medizinrecht@ra-leonhard.de, Tel: (030) 44 35 67 77

Junge Kollegin sucht NOTAR (m/w),
dessen **Notariatsverwaltung** sie
durchführen darf.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate
und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwälte gesucht

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus
neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Stellenangebot

Wir, ein in Berlin beheimatetes, international agierendes Projektentwicklungsbüro für erneuerbare Energien mit dem Fokus auf Windkraft, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Vertragsjuristen m/w

mit Schwerpunkt nationales und internationales Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und allgemeines Vertragsrecht.

Unser Büro ist erfolgreich auf dem internationalen Markt mit der Projektierung von innovativen und leistungsstarken Produkten erneuerbarer Energien tätig. Unsere Windkraftprojekte konzentrieren sich z.Z. hauptsächlich auf Rumänien und Bulgarien. Auch andere Formen erneuerbarer Energien (Photovoltaik und Biomasse) sind in der Planung.

Wir suchen

einen kompetenten Mitarbeiter zur Verstärkung der Geschäftsführung bei Verhandlungen mit Investoren, beim Aushandeln und Abschluss von Verträgen mit Herstellern von Windkraft- und anderen Anlagen, bei der Aushandlung von Kreditverträgen mit Banken etc.

Ihr Profil

Sie verfügen mindestens über eine 5-jährige Berufspraxis und sind in allen Fragen der Verhandlungsführung und -taktik versiert und sattelfest. Gesellschafts- und Steuerrecht waren die Schwerpunkte Ihrer bisherigen Berufspraxis und selbstverständlich ist Ihnen auch das allgemeine BGB vertraut. Sie besitzen sehr gute Kenntnisse des grenzüberschreitenden Steuerrechts in der EU und mindestens Grundkenntnisse der IFRS- und IASB-Regeln. Tiefere Kenntnisse im sorgfältigen Management von Verträgen sind ebenso erforderlich wie die Fähigkeiten, auch unter großem Druck strukturiert und konzentriert zu arbeiten und im Team bestmögliche Ergebnisse anzustreben. Weiterhin sprechen und schreiben Sie verhandlungssicheres Englisch und sind auch in der Lage, Verträge in englischer Sprache zu verfassen und zu prüfen. Vorkenntnisse im Bereich Prüfung und Transaktionen von Windkraftprojekten sind nicht erforderlich.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und zukunftsorientierte Tätigkeit in einem aufstrebenden Unternehmen bei interessanter Vergütung.

Wir erwarten Ihre Bewerbung mit Zeugnissen des 1. und 2. Staatsexamens und Referenzen. Schicken Sie diese an: andreas.fritzsche@neg-berlin.de. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Andreas Fritzsche gern telefonisch zur Verfügung.

Neue EnergieGesellschaft Berlin mbH
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 40 00 56 30

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht bietet Kollegin/Kollegen

Bürogemeinschaft

zur gegenseitigen Vertretung, Erfahrungsaustausch und evtl. Kooperation in kollegialer Arbeitsatmosphäre ab 01.07.2009. Repräsentative Büroräume in Ku'Damm-Seitenstraße zur gemeinsamen Nutzung vorhanden. Auf Wunsch ggf. auch komplette Bürotechnik nutzbar und Zugriff auf das qualifizierte Personal möglich. **Tel.: (030) 89049700**

p & w klose Rechtsanwälte und Notar suchen

freundliche Kollegen (m/w)

zur Kooperation und beruflichen Zusammenarbeit und/oder bieten

freie Büroräume

am Standort Berlin Mitte/ Alexanderplatz Haus des Lehrers. Umfassende moderne Infrastruktur und Besprechungsraum auf dem Dach des Hauses vorhanden. Fachliche Ergänzung angenehm

Zuschriften gern an pruefer@pwklose.de

VERKAUF ANWALTSKANZLEI: Etablierte, fachlich gut aufgestellte und umsatzstarke Anwaltskanzlei in guter sowie zentraler Lage Berlins wegen beruflicher Veränderung zu verkaufen. Keine Mietvertragsbindung. Schwerpunkte Arbeits- und Immobilienrecht. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Nur ernst gemeinte Zuschriften an kanzleiverkauf@live.de

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführt

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf, auch auf Rentenbasis. Praxis vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Nottariat überdurchschnittlich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet. Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2009-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Unser Dezernat
Familienrecht
braucht Verstärkung von

**Rechtsanwältin /
Rechtsanwalt**

möglichst FA für FamR
aus der **Region Cottbus**
mit / ohne eigene Mandanten
www.kelleners-albert.de



Engagierte(r) **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** gesucht, der/die unsere Berliner Kanzlei (www.rwwd.de) in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten unterstützt.

Neben fundierten zivilrechtlichen Kenntnissen wären Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz und/oder im Arbeitsrecht oder Mietrecht hilfreich.

Der Einstieg auf freiberuflicher und/oder Teilzeitbasis wäre möglich.

Kontakt: ulrich.dieckert@rwwd.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht zur Verstärkung ihres immobilienrechtlichen Teams schnellstmöglich

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für zunächst 20-30 Wochenstunden, mit erster Berufserfahrung, insbesondere im gewerblichen Mietrecht und Wohnraummietrecht.

Sie sollten sich durch Einsatzbereitschaft und ein gutes Verständnis für fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sowie eine effiziente Arbeitsweise auszeichnen. Ambitionierte Berufsanfänger mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen können sich ebenfalls gern bei uns bewerben.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

SCHUMANN RECHTSANWÄLTE NOTARE
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Ralph Richter

Schumannstr. 5, D-10117 Berlin-Mitte

Tel.: +49 (30) 28 88 66 22

Fax: +49 (30) 28 88 66 25

Email: ralph.richter@schumann-law.de

www.schumann-law.de

Erf. Stb, vBP (Schwerpunkt Grundst. u. Immobilien) **sucht Kooperation** ggf. Bürogem. mit RA, Notar in City (West) bzw. Charlottenburg od. Spandau.

Stb. J. Kunz, Tel. (030) 333 44 56

1 bis 2 Räume in Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm beste Lage, Dachgeschoss mit Terrasse. Ab 01.07.2009 zu vermieten. Mitbenutzung von Sekretariat und technischer Einrichtung möglich.

Anfragen unter 030 / 887 158 0 – Frau Zobel

Bürogemeinschaft in Wilmersdorf/Uhlandstraße

bietet ab sofort einen Raum (ca. 28 qm) in gepflegtem Altbau (4. OG mit Fahrstuhl). Gern gegenseitige Urlaubs-/Terminvertretung und Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch. Die Mitbenutzung des Sekretariates ist gegen Kostenbeteiligung möglich.

Kontakt über Frau Schloemann, Tel. : 030-861 08 46

KEIPER & ELZE**RECHTSANWÄLTE UND NOTARE**

Wir suchen ab sofort Kollegin/Kollegen für eine

BÜROGEMEINSCHAFT

in repräsentativen Räumen unserer zentral gelegenen Kanzlei.

Beteiligung an Personal und moderner technischer Ausstattung ist erwünscht.

Ulrich Keiper, Fachanwalt für Erbrecht, Notar
Renate Elze, Fachanwältin für Medizinrecht, Notarin

Landshuter Straße 22 – D-10779 Berlin

Telefon: +49 (30) 211 50 57 E-mail: kanzlei@keiper-elze.de
www.keiper-elze.de

Wir bieten eine

Bürogemeinschaft

in zentraler Lage, direkt gegenüber dem Amtsgericht in

Fürstenwalde/Spree.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Interesse an einer Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit hat. Wir sind überwiegend zivil-, verwaltungs- und sozialrechtlich tätig. Neben einem repräsentativ ausgestatteten Büro bieten wir auch die Mitbenutzung der Kanzleiorganisation. Für Berufsanfänger gegebenenfalls unter Vereinbarung einer steigenden Kostenbeteiligung.

Anfragen bitte an:

Weiner & Flügel, Rechtsanwälte,
Eisenbahnstr. 9, 15517 Fürstenwalde,
Tel.: 033 61 / 59 68 90

Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Bau-, Architekten- und Vergaberecht sucht zur Verstärkung ihres Teams eine/n engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Erwünscht ist eine bereits bestehende Berufserfahrung in den benannten Rechtsgebieten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar in **Wilmsdorf, Prager Straße 4**, bietet Kollegin/Kollegen (gern auch Berufsanfänger) **Büroraum** in modern eingerichtetem Büro zur Miete. Gegenseitige Vertretung und gegenseitiger Gedankenaustausch erwünscht. **Tel: 030 85 99 57 30**

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

Wir (1 Anwältin & 1 Anwalt) bieten in verkehrsgünstiger Lage in repräsentativem Altbau 1-2 Zimmer für eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Mitbenutzung von Sekretariat und technischer Ausstattung nach Absprache möglich.

Anzufragen bei: RA'in A. Nollmann, Tel.: 030-47 37 29 93.

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwalt und Notar bietet in gediegener Kanzlei

1 bis 2 Büroräume (26 m² plus Kammer 7 m² und/oder 25 m²) wahlweise möbliert, in Friedrichshagen, Bölschestraße 116, zur Untermiete an.

Schöner Altbau mit Parkettfußboden, gute Infrastruktur und Publikumsverkehr. Preis: 7,- EUR/m² zzgl. Betriebskosten.

Tel. (030)6452936 oder

Email: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Büroraum (1 bis 2 Zimmer) in Pankow

in verkehrsgünstiger Lage in einem repräsentativen Altbau für eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in einer Bürogemeinschaft. Mitnutzung von Sekretariat und technischer Ausstattung/Möbel ist nach Absprache möglich.

Anzufragen bei: RA K.-D. Frost, Tel.: 030 / 96 20 28 33

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Ich habe einen Traum

Ich träume von einem Anwaltsbüro, in dem mehrere Partner in sehr angenehmer Atmosphäre, excellent und finanziell erfolgreich sowie ohne Hamsterrad arbeiten.

Haben Sie den Traum auch? Dann melden Sie sich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei sucht

Nachfolger/in(nen).

Die mittelständische Kanzlei ist seit fast 30 Jahren überwiegend im zivil- und wirtschaftsrechtlichen Bereich tätig, verfügt über großzügige, hochwertig eingerichtete mit moderner Technik ausgestattete Räume (ca. 240 m²) in attraktivem Altbau, verkehrsgünstig nahe der City (West) gelegen, und ist auch zur Übernahme durch mehrere Kolleginnen/Kollegen geeignet. Auf Wunsch ist eine Begleitung durch Kanzleihinhaber in einer Übergangsphase nach Verkauf möglich.

Zuschriften von Kaufinteressenten bitte unter
Chiffre AW 5/2009-3
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft

Wir bieten freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, Aufzug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca. 28 qm), angebundenes Sekretariatszimmer (ca. 15 qm), Gemeinschaftsflächen.

Rechtsanwalt Ralf Schreiner,
Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin, Tel.: 28 50 88 70,
www.rechtsanwalt-schreiner.de

Büroräume am Kurfürstendamm

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in bester Kurfürstendamm-Lage bietet ein Büroraum (17 m²) für eine/n Kollegin/Kollegen für 400,00 € zzgl. MwSt/Monat ab sofort. Der Büroraum kann möbliert zur Verfügung gestellt werden. Nutzung der Kanzleinfrastruktur (inkl. Mitarbeiter) optional möglich.
Zuschriften an: Ku-Damm-Kanzlei@web.de

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Für unsere auf Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

EILBRECHT
RECHTSANWÄLTE · NOTARE

FACHANWÄLTE FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Kurfürstendamm 218 · 10719 Berlin
Telefon: 885 65 80 · Telefax: 885 65 830
www.eilbrecht-run.de

Zu veräußern: Ungebundene Jahrgänge des **Amtsblatt von Berlin, GVBI** und **BGBl** 2005, 2006, 2007 u. 2008; **Deutsche Notar-Zeitschrift** 1994-2008 Fax 323 28 43

Wohnungsaufösungen

Fa. Robert Berendt Funk-Tel. 0176-963 83 270

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/
Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf
zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen

an allen **Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Keine Zeit, nach Pankow zu fahren?

Vertretungen vor dem Familiengericht Pankow/Weißensee

nimmt für Sie versierter Fachanwalt und Mediator gerne wahr - Dank Kanzleisitz in unmittelbarer Nähe des Gerichts auch äußerst kurzfristig.

von der Aue Notar, Mediator, Rechtsanwälte, Fachanwälte

Büro Pankow: RA Marcus Borgolte
Binzstraße 49, 13189 Berlin, Tel. 030/470 33 840
kanzlei@ra-borgolte.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“

SIND SIE BEI ÜBER

15.400 RECHTSANWÄLTEN

PRÄSENT.



Die kostenlose Sofort-Installation im ra@punkt

So **einfach** gelangen Sie an die



1. Termin beim **ra e punkt vereinbaren** oder kommen Sie einfach vorbei. **Bringen Sie Ihren Laptop oder PC sowie evtl. vorhandenes Zubehör mit:** digitales Diktiergerät, Web-Cam, Signatur-Kartenlesegerät.



2. **Installation** der **ra e anwaltssoftware**, **ra e registration**, **betriebsfertige Einrichtung**

ra e post

ra e video

ra e diktat

ra e sms

Grundeinweisung in die **ra e anwaltssoftware**.



3. **Rückfahrt**

ODER

Sie entscheiden sich für die **zusätzliche Installation** von

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

So **günstig** kann Ihr **Einstieg** in die **Kanzlei-EDV** mit **RA-MICRO** sein:
KANZLEISOFTWARE



3. **RA-MICRO Kanzlei-EDV Mietvertrag abschließen** – schon **ab 29 EUR pro Monat!**



4. **Installation** von **RA-MICRO integriert** in die **ra e station**, individuelle **Grundeinstellungen** inkl. einfacher **Briefkopf**, **Benutzereinstellungen**, **Einrichtung Referate**



5. **Grundeinweisung** in **RA-MICRO**: **Aktenanlage**, **Adressanlage**, **Gebührenrechnung**



6. **Rückfahrt**

ra@punkt
Die neue Sofort-Service und Beratungs Kette für die ra e anwaltssoftware.
Die **ra e Infoline** informiert über Ihren **nächstgelegenen ra e punkt.**

Die ra e Punkte in Berlin - Brandenburg:

Jurasoft Halle, Heinrich-Hertz-Str. 1c, 14532 Europarc Dreilinden, Tel.: 030 435 98 500, www.ra-e.de

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH, Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin, Tel.: 030 263922-0
www.ra-micro-berlin.de

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, Tel.: 030 20648022, www.ra-micro-mitte.de